

**Dienstvorschrift Zollwertrecht (Z 51 01) –
Stand: 15. September 2021**

Spezifische Rechtsvorschriften

Artikel 53 und 69 bis 76 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK) und

Artikel 71 Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 (UZK-DA) und

Artikel 127 bis 146 sowie Artikel 347 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) mit den Anhängen 23-01 und 23-02 und

Artikel 6 Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 (UZK-TDA) mit Anhang 8

Inhaltsverzeichnis

(1)-(3)	Teil I. Allgemeines
(1)	GATT-Zollwertkodex
(2)	Texte der EU-Kommission
(3)	Unionszollkodex
(4)-(37)	Teil II. Transaktionswert
(4)	Artikel 70 UZK
(5)	Eingeführte Waren
(6)	Kaufvertrag; Werk- und Werklieferungsvertrag; Stellvertretung
(7)	Verkauf zur Ausfuhr in die Union
(8)	Maßgebendes Kaufgeschäft
(9)	Nachweis zum Verkauf zur Ausfuhr
(10)	Vorzulegende Unterlagen und Prüfbarkeit
(11)	Tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis
(12)	Mittelbare Zahlung
(13)	Aufgespaltener Kaufpreis
(14)	Vereinfachungen nach Artikel 73 UZK
(15)	Kein Bestandteil des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises
(16)	Preisänderungen
(17)	Skonto
(18)	Mengenabweichungen
(19)-(20)	Beschädigung /Teilverlust
(21)	Schadhafte Ware
(22)	Ware, die nicht den Vertragsbedingungen entspricht

- (23) Garantieleistungen
- (24) Einschränkungen
- (25) Bedingungen und Leistungen
- (26) Erlösbeteiligungen
- (27)-(29) Verbundenheit
- (30)-(33) Preisbeeinflussung; Anhaltspunkte
- (34)-(35) Nachweismöglichkeiten durch Vergleichszollwerte
- (36)-(37) Nachweismöglichkeiten anhand der Begleitumstände des Kaufgeschäftes
- (38)-(82) Teil III. Bestandteile des Transaktionswertes**
- (38) Allgemeines
- (39) Provisionen
- (40) Umschließungskosten
- (41) Rücklieferung von Umschließungen
- (42) Pfandgebühren
- (43) Verpackungskosten
- (44) Zur Verfügung gestellte Gegenstände und Leistungen (Beistellungen)
- (45)-(46) Unmittelbares oder mittelbares Liefern oder Erbringen
- (47) In den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen
- (48) Produktionsmittel
- (49) Techniken, Entwicklungen, Entwürfe usw. (geistige Beistellungen)
- (50) Kosten für Fehlentwicklungen
- (51) Kosten für Forschung und Vorentwürfe
- (52) Innerhalb/außerhalb der Union erarbeitet
- (53) Wert der Beistellungen
- (54) Aufteilung des Wertes der Beistellung
- (55) Vereinfachung nach Artikel 73 UZK
- (56) Lizenzgebühren
- (57) Zahlungen für ein Vertriebsrecht; Alleinvertriebsrechte
- (58) Voraussetzungen für eine Hinzurechnung
- (59) Lizenzgebühr für die zu bewertende Ware
- (60) Lizenzgebühr nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes
- (61) Sitz des Lizenzgebers
- (62) Aufteilung einer Lizenzgebühr
- (63) Ermittlung von Zuschlagsätzen

- (64) Anwendung von Zuschlagsätzen
- (65) Merkblatt Lizenzgebühren, Einschaltung der Bundesstelle Zollwert
- (66)-(67) Lieferungskosten
- (68)-(79) Beförderungskosten
- (80) Versicherungskosten
- (81) Ladekosten
- (82) Behandlungskosten
- (83)-(92) Teil IV. Nicht in den Zollwert einbezogene Bestandteile**
- (83)-(84) Allgemeines
- (85)-(88) Nicht einzubeziehende Beförderungskosten
- (89) Nicht einzubeziehende Finanzierungszinsen
- (90) Nicht einzubeziehende Zahlungen für Vervielfältigungs- und Senderechte
- (91) Nicht einzubeziehende Einkaufsprovisionen
- (92) Nicht einzubeziehende Einfuhrabgaben und anderen Abgaben
- (93)-(113) Teil V. Nachrangige Methoden**
- (93) Reihenfolge der nachrangigen Methoden
- (94)-(99) Gleiche Waren
- (100) Ähnliche Waren
- (101)-(108) Deduktive Methode
- (109)-(110) Methode des errechneten Wertes
- (111)-(113) Schlussmethode
- (114)-(116) Teil VI. Zollwertanmeldung und Unterlagen**
- (114)-(116) Zollwertanmeldung und Unterlagen
- (117)-(123) Teil VII. Besonderheiten**
- (117) Ungewisser Verkauf
- (118) Bewilligung nach Artikel 73 UZK
- (119) Begründeter Zweifel
- (120) Zollwertermittlung bei der Lagerung
- (120a) Zollwertermittlung bei aktiver Veredelung
- (120b) Zollwertermittlung bei passiver Veredelung
- (120c) Zollwertermittlung bei der vorübergehenden Verwendung
- (120d) Zollwertermittlung bei der Endverwendung
- (121)-(122) Wertgrenzen, Freigrenzen
- (123) Wechselkurse
- (124)-(126) Teil VIII. Melde- und Vorlagepflichten sowie Zuständigkeiten**

(124)-(125) Melde- und Vorlagepflichten

(126) Zuständigkeiten

(127) Teil IX Verfahrensablauf bei der Mitwirkung von Zollprüfungen

Anlagen

Anlage 1 = Merkblatt Einkaufskommission

Anlage 2 = Merkblatt Verkaufskommission

Anlage 3 = Merkblatt Beistellungen

Anlage 4 = Incoterms ®

Anlage 5 = Merkblatt Frachtnebenkosten

Anlage 6 = Vordruck Zollwertanmeldung, D.V. 1

Anlage 7 = Merkblatt Jagdtrophäen

Anlage 8 = Merkblatt Lizenzgebühren

Teil I - Allgemeines (1) - (3)

GATT Zollwertkodex

(1) Der Unionszollkodex setzt die völkerrechtlichen Vorgaben aus dem GATT-Zollwertkodex in Unionsrecht um.

Dem GATT-Zollwertkodex kommt keine unmittelbare Rechtsgeltung zu. Gleiches gilt für die Verlautbarungen (Gutachten, Kommentare, Erläuterungen, Studien, Fallstudien) des Technischen Ausschusses für den Zollwert bei der WZO sowie für die Entscheidungen des Ausschusses für Zollwert bei der WTO.

Schlussfolgerungen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zollwert, bei der EU

(2) Die Texte im Zollwertkompendium der Europäischen Kommission (z.B. Kommentare, Schlussfolgerungen) sind das Ergebnis von Prüfungen von Einzelfällen. Sie geben in allgemein gehaltener Form für einen bestimmten Sachverhalt die einheitliche Meinung der Zollexpertengruppe, Fachbereich Zollwert, wieder. Sie haben keine Rechtsnormqualität, sind jedoch bei der Auslegung der Zollwertvorschriften zu berücksichtigen.

Die Texte können dem Kompendium der Zollwerttexte entnommen werden. Die Leitlinien der Europäischen Kommission zu den Artikeln 128 und 136 UZK-IA wurden als Kommentar Nr. 13 in das Zollwertkompendium aufgenommen.

Das Kompendium ist im Internet unter

https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2021-07/customs_valuation_compendium_2021.pdf

abrufbar.

Unionszollkodex

(3) Für die Ermittlung des Zollwertes kommen in gesetzlicher Reihenfolge (Artikel 70 Abs. 1 UZK, Artikel 74 UZK) verschiedene Methoden zur Anwendung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer vorhergehenden Methode schließt die Anwendung der nachfolgenden Methoden zwingend aus.

Teil II – Transaktionswert (4)-(37)

Artikel 70 UZK

(4) Der Transaktionswert für eingeführte Waren ist der zwischen den Vertragsparteien im konkret zu betrachtenden Einfuhrfall tatsächlich ausgehandelte Preis im Rahmen eines Kaufgeschäftes.

Eingeführte Waren

(5) Waren sind bewegliche Güter und elektrischer Strom.

Eingeführt sind die Waren mit dem tatsächlichen Verbringen in das Zollgebiet der Union.

Kaufvertrag; Werk- und Werklieferungsvertrag; Stellvertretung

(6) Ein Kauf liegt vor, wenn der Verkäufer sich verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an der Ware zu verschaffen und der Käufer hierfür einen vereinbarten Kaufpreis zu zahlen hat.

Für die Anwendung des Artikels 70 UZK stehen Werk- und Werklieferungsverträge den Kaufverträgen gleich, sofern die Werkleistung außerhalb des Zollgebietes der Union erbracht wurde.

Kein Kaufgeschäft besteht

- zwischen Verkäufer und seinem direkten oder indirekten Vertreter sowie zwischen Käufer und seinem direkten oder indirekten Vertreter,

- zwischen Verkäufer und seinem Verkaufskommissionär sowie zwischen Käufer und seinem Einkaufskommissionär
- bei Lieferungen zwischen rechtlich unselbstständigen Teilen eines Unternehmens (unternehmensinternes Verbringen),
- bei unentgeltlichen Sendungen,
- bei Lieferungen auf ein Konsignationslager,
- bei Einfuhren aufgrund von Miet- oder Leasingverträgen.

Einzelheiten zur Zollwertermittlung für Einfuhrwaren, die unter Einschaltung von Einkaufs- und Verkaufskommissionären eingeführt werden, können den Merkblättern Einkaufskommission und Verkaufskommission (Anlagen 1 und 2) entnommen werden.

Verkauf zur Ausfuhr in die Union

(7) Ein Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union liegt vor, wenn das Kaufgeschäft mit dem Ziel abgeschlossen wurde, die Waren in die Union zu verbringen.

Üblicherweise ist der Verkäufer in einem Drittland und der Käufer in der Union ansässig. Die Ansässigkeit der Kaufvertragsparteien hat jedoch keinen Einfluss auf den Begriff „Verkauf zur Ausfuhr in die Union“ (Abschn. 2.1, Ziff. 3 der Leitlinien zu Artikel 128 UZK-IA). Dies bedeutet, dass ein Kaufgeschäft zwischen zwei in der Union ansässigen Kaufvertragsparteien ebenso ein „Verkauf zur Ausfuhr in die Union“ sein kann, wie ein Kaufgeschäft zwischen zwei drittländischen Vertragsparteien.

Wird eine Ware erstmalig nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Union, aber noch während der vorübergehenden Verwahrung oder einem anderen besonderen Verfahren als dem internen Versand, der Endverwendung oder passiven Veredelung in die Union verkauft, gilt dieser Verkauf als Verkauf zur Ausfuhr in die Union.

Maßgebendes Kaufgeschäft

(8) Grundlage für die Ermittlung des Transaktionswertes der zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauften Ware ist grds. der Preis aus dem Kaufgeschäft, das unmittelbar vor dem Verbringen der Ware in die Union erfolgt ist (Artikel 128 Abs. 1 UZK-IA).

Ein Verkauf gilt als „erfolgt“ i. S. d. Artikel 128 Abs. 1 UZK-IA, wenn der zukünftige Verkäufer die Bestellung des Käufers bestätigt (annimmt) (Abschn. 2.1, Ziff. 10 der Leitlinien zu Artikel 128 UZK-IA in Kommentar Nr. 13 des Zollwertkompendiums). Eine Bestellung alleine reicht nicht aus, um einen Kaufvertrag zu begründen.

Liegen mehrere aufeinanderfolgende Kaufgeschäfte vor dem Verbringen der Waren in die Union vor, ist zu entscheiden, welches dieser Kaufgeschäfte zur Zollwertermittlung heranzuziehen ist.

Bei der Bestimmung des Verkaufs, der unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in die Union erfolgt ist, spielt die chronologische Reihenfolge der Kaufgeschäfte keine Rolle. Das Kaufgeschäft zwischen dem Hersteller und dem ersten Käufer ist immer als das erste Kaufgeschäft, das zwischen diesem ersten Käufer und einem weiteren Käufer als das nächste Kaufgeschäft usw. anzusehen. Hierbei ist das letzte für die Zollwertermittlung in Betracht kommende Kaufgeschäft dasjenige Kaufgeschäft, das mit einem in der Union ansässigen Anmelder als Käufer vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Union abgeschlossen wurde (s. Beispiel 3).

Wird ein Kaufgeschäft zwischen zwei drittländischen Vertragsparteien mit der Maßgabe abgeschlossen, die Waren in die Union zu liefern (vgl. Abs. 9), ohne dass vor dem Verbringen der Ware in die Union ein weiterer Verkauf stattfindet, kann der Preis aus diesem Kaufgeschäft nach Artikel 128 Abs. 1 UZK-IA zur Zollwertermittlung herangezogen werden. Es handelt sich hierbei um einen „Verkauf zur Ausfuhr in die Union“ (s. Abs. 7). Die Regelungen unter Abs. 10 sind jedoch zu beachten.

Beispiel 1:

Eine Handelsgesellschaft A mit Sitz im Drittland kauft bei einer drittländischen Produktionsgesellschaft B eine Ware und lässt diese von dort aus auf ein eigenes Lager (oder das Lager einer Spedition) in die Union verbringen. Nach der Überlassung der Ware zum zollrechtlich freien Verkehr verkauft A die Ware an Kunden in der EU.

Zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung ist nur das Kaufgeschäft zwischen A und B vor dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union erfolgt. Es handelt sich hierbei um einen Verkauf zur Ausfuhr in die Union, da die Ware aufgrund dieses Verkaufs in die Union gebracht wird. Der Preis aus diesem Kaufgeschäft kann somit zur Zollwertermittlung herangezogen werden.

Wird vor dem Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Union ein Kaufgeschäft zwischen zwei in der EU ansässigen Vertragsparteien abgeschlossen, bei dem der Käufer der Anmelder ist, ist der Preis aus diesem letzten Kaufgeschäft nach Artikel 128 Abs. 1 UZK-IA zur Zollwertermittlung heranzuziehen.

Beispiel 2:

Ein in der EU ansässiger Käufer A bestellt eine Ware bei einem ebenfalls in der EU ansässigen Verkäufer B. Dieser nimmt die Bestellung an und lässt die Waren von einem Hersteller C im Drittland fertigen und unmittelbar an A liefern, der sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr anmeldet.

Zur Zollwertermittlung ist der Preis aus dem Kaufgeschäft zwischen A und B heranzuziehen, da dies der Verkauf ist, der unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in die Union erfolgt ist.

Anders liegt der Fall, wenn der in der Union ansässige Verkäufer als Anmelder auftritt. Dann ist der Preis aus dem Einkaufsgeschäft des Anmelders zur Zollwertermittlung zu verwenden.

Beispiel 3:

Ein in der EU ansässiger Käufer A bestellt eine Ware bei einem ebenfalls in der EU ansässigen Verkäufer B. Dieser nimmt die Bestellung an und lässt die Waren von einem Hersteller C im Drittland fertigen und in die Union liefern. Bei der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr tritt B als Anmelder auf.

Zur Zollwertermittlung ist der Preis aus dem Kaufgeschäft zwischen B und C heranzuziehen, da dies der Verkauf ist, der unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in die Union erfolgt ist.

Unternehmen, die in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein ansässig sind, können in den grenznahen Bezirken der Hauptzollämter Ulm, Singen und Lörrach als Anmelder auftreten (Artikel 170 Abs. 3 Buchst. c UZK). Daher sind bei der Zollwertermittlung die Preise aus den Verkaufsgeschäften der Schweizer oder Liechtensteiner Unternehmen an den in der Union ansässigen Käufer heranzuziehen, wenn diese Verkäufe vor dem Verbringen der Waren in die Union erfolgt sind.

Beispiel 4:

Ein in der EU ansässiger Käufer A bestellt eine Ware bei einem in der Schweiz ansässigen Verkäufer B. Dieser nimmt die Bestellung an und lässt die Waren von einem Hersteller C in China fertigen und in die Union liefern. Bei der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr tritt B als Anmelder auf.

Zur Zollwertermittlung ist der Preis aus dem Kaufgeschäft zwischen A und B heranzuziehen, da dies der Verkauf ist, der unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in die Union erfolgt ist.

Liegt vor dem Verbringen der Waren noch kein Kaufgeschäft vor, sondern werden die Waren erstmals während der vorübergehenden Verwahrung, oder in anderen besonderen Verfahren als dem internen Versand, der Endverwendung oder passiven Veredelung in die Union verkauft, ist der Transaktionswert anhand des Preises aus diesem Kaufgeschäft zu bestimmen (Artikel 128 Abs. 2 UZK-IA).

Artikel 128 Abs. 2 UZK-IA ist also nur anwendbar, wenn unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in die Union kein Verkauf nach Artikel 128 Abs. 1 UZK-IA vorliegt.

Werden nach dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Union (z.B. im Zolllager) mehrere aufeinanderfolgende Kaufgeschäfte abgeschlossen, ist der Preis aus dem ersten Verkauf zur Zollwertermittlung heranzuziehen.

In allen Fällen sind die besonderen Voraussetzungen aus Abs. 10 zu beachten.

Nachweis zum Verkauf zur Ausfuhr

(9) Der Nachweis, dass bei einem Kaufgeschäft zwischen zwei drittländischen Kaufvertragsparteien, welches das einzige Kaufgeschäft vor dem Verbringen der Waren in die Union ist, die Waren zum Zweck der Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft wurden, kann z. B. wie folgt erbracht werden:

- Die Vertragsunterlagen lassen die Bestimmung der Waren für das Zollgebiet der Union erkennen,
- die betreffenden Waren wurden speziell für den EU-Markt hergestellt,
- die Waren wurden gemäß Spezifikationen für das Zollgebiet der Union hergestellt,
- es wird festgestellt (z. B. anhand von Kennzeichnungen für Produktsicherheit usw.), dass die Waren für das Zollgebiet der Union gedacht sind.

Vorzulegende Unterlagen

(10) Der Preis aus dem Kaufgeschäft, welches unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in die Union erfolgt ist (Artikel 128 Abs. 1 UZK-IA) oder welches nach Artikel 128 Abs. 2 UZK-IA maßgeblich ist, kann nur zur Zollwertermittlung herangezogen werden, wenn der Anmelder im Besitz der Rechnung aus diesem Kaufgeschäft ist und er diese Rechnung auf Verlangen der Zollstelle auch vorlegen kann (Artikel 163 UZK i. V. m. Artikel 145 UZK-IA). Außerdem hat der Anmelder auch alle weiteren zur Zollwertermittlung notwendigen Unterlagen auf Verlangen der Zollstelle vorzulegen (Artikel 163 UZK) und eine Prüfung des angemeldeten Zollwerts durch Vorlage von Buchführungsunterlagen zu gewährleisten (Artikel 48 UZK).

Dies gilt auch, wenn der Anmelder nicht selbst Kaufvertragspartei ist.

Dies bedeutet, dass neben der Warenrechnung und dem entsprechenden Zahlungsnachweis beispielsweise auch Unterlagen über Beförderungs- und Versicherungskosten gefordert werden können. In diesem Zusammenhang sollten auch Konten (z. B. Wareneingangs-, Lieferanten- sowie Kostenkonten) und Buchführungsunterlagen (z. B. Verträge und Buchungsbelege) verlangt werden.

Sollte der Anmelder nicht in der Lage sein, die angeforderten Unterlagen vorzulegen und/oder eine Prüfung des angemeldeten Zollwerts zu gewährleisten, ist der Zollwert nach einer nachrangigen Methode in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu ermitteln.

Bei der Anmeldung eines Preises aus einem Kaufgeschäft zwischen zwei drittländischen Kaufvertragsparteien ist der Zollwert dann allerdings auf der Stufe des grenzüberschreitenden Geschäfts zu ermitteln.

Tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis

(11) Zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis siehe Artikel 70 Abs. 2 UZK und Artikel 129 UZK-IA.

Ausgangspunkt für die Ermittlung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises ist der Rechnungsendbetrag (Rechnungspreis abzüglich Preisermäßigungen und Skonto).

Mittelbare Zahlung

(12) Eine Zahlung zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers gegenüber einem Dritten (Artikel 129 Abs. 1 Buchst. d UZK-IA) liegt vor, wenn der Käufer eine Schuld des Verkäufers gegenüber dem Dritten begleicht.

Aufgespaltener Kaufpreis

(13) Setzt sich der gezahlte oder zu zahlende Kaufpreis aus mehreren Bestandteilen zusammen, ist die Summe aller Zahlungen oder Leistungen maßgebend.

Ein solcher „aufgespaltener Kaufpreis“ liegt immer dann vor, wenn der Verkäufer auf Grund der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist, eine Tätigkeit auszuführen, die sich auf die eingeführte Ware bezieht und für die die zusätzliche Zahlung des Käufers oder einer mit dem Käufer verbundenen Person erfolgt.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Zahlung an den Verkäufer oder an einen Dritten erfolgt. Ferner ist unerheblich, wer den Auftrag für die Tätigkeit erteilt.

Beispiele für abgespaltene Kaufpreisbestandteile:

- **Zertifizierungs- und Analysekosten**

Aus den vertraglichen Unterlagen zwischen Verkäufer und Käufer (z. B. Bestellungen, Kaufvertrag) ergibt sich, dass der Verkäufer sicherstellen muss, dass die eingeführten Waren bestimmten Sicherheitsstandards und Qualitätsanforderungen genügen (z. B.

TÜV/GS-Vorschriften, CE-Standards) und/oder bestimmte Inhaltsstoffe nicht oder nur bis zu einem bestimmten Grenzwert enthalten. Die hierfür anfallenden Zertifizierungs- und Analysekosten sind somit notwendig, um die vertragsgemäße Beschaffenheit sicher zu stellen. Dies hat zur Folge, dass die vorgegebenen Qualitätsstandards im wirtschaftlichen Wert der eingeführten Waren enthalten sind. Übernimmt der Käufer der eingeführten Waren solche Zertifizierungs- und Analysekosten, sind diese Gebühren gem. Artikel 70 Abs. 2 UZK in den Zollwert einzubeziehen, weil sie als Bedingung für das Kaufgeschäft anzusehen sind.

- **Kosten für Qualitätsprüfungen**

Hierunter fallen Kosten für Qualitätsprüfungen, die erforderlich sind, um die Mängelfreiheit der eingeführten Waren bzw. deren Übereinstimmung mit den vorgegebenen Spezifikationen zu gewährleisten. Davon erfasst sind vor allem Kosten für Kontrollen/Prüfungen der in die Produktion eingehenden Vormaterialien sowie Kontrollen während des Produktionsprozesses an unfertigen Waren.

Zusätzliche Kontrollen des Käufers, die er aus eigenen Erwägungen und neben den zwischen ihm und dem Verkäufer bestehenden Vertragsregelungen durchführen lässt (z. B. vorweggenommene Eingangskontrolle oder Kontrollen, ob die eingeführten Waren ordnungsgemäß analysiert bzw. zertifiziert worden sind), sind hingegen nicht zollwertrelevant (siehe Abs. 15 Satz 1).

- **Kosten für Werbung**

Werbekosten sind Kosten, die für die Erstellung von Werbemitteln (z. B. Anzeigen, Plakaten, Aufkleber, TV- und Radio-Spots, Textildruck usw.) anfallen. Zu den Werbekosten gehören auch Kosten für Imagewerbung.

Hingegen zählen Kosten für Sponsoring sowie Kosten für Verkaufsförderung (Unterstützungsmaßnahmen beim Abverkauf der Waren, wie z. B. Kunden-Promotion, Verkostung als unmittelbarer Kaufanreiz) nicht zu den Werbekosten.

Vereinfachung nach Artikel 73 UZK

(14) Lässt sich ein abgespaltener Kaufpreisbestandteil im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht bestimmen, kann der in den Zollwert einzubeziehende Betrag auf der Grundlage besonderer Kriterien (z. B. durch einen Zuschlagsatz) festgelegt werden. Dies bedarf einer Bewilligung nach Artikel 73 UZK i. V. m. Artikel 71 UZK-DA (siehe Abs. 118).

Kein Bestandteil des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises

(15) Nicht zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis gehören vom Käufer oder von einem mit diesem verbundenen Unternehmen auf eigene Rechnung durchgeführte Tätigkeiten, wenn sie ausschließlich zu eigenen Zwecken erfolgen (Artikel 129 Abs. 2 UZK-IA). Hierzu zählen auch Tätigkeiten für den Absatz der Waren (s. Artikel 1 Abs. 2 Nr. 8 UZK-IA).

Preisänderungen

(16) Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 Abs. 1 UZK sind Preisänderungen zu berücksichtigen, wenn sie im maßgebenden Zeitpunkt zwischen Verkäufer und Käufer vertraglich vereinbart waren (z. B. Mengenrabatt für eine bestimmte Menge innerhalb eines bestimmten Zeitraums) und dem Grunde und der Höhe nach (z. B. Berechnungsschema) feststanden (Artikel 130 Abs. 1 UZK-IA).

Preisermäßigungen oder Gutschriften, die sich aus Vertragsänderungen nach dem maßgebenden Zeitpunkt ergeben, werden nicht anerkannt (Artikel 130 Abs. 3 UZK-IA). Entsprechendes gilt für nachträgliche Preiserhöhungen.

Bereits gewährte und in der Rechnung ausgewiesene Preisermäßigungen für die zu bewertenden Waren sind ohne Rücksicht darauf, warum sie gewährt wurden, anzuerkennen. Gutschriften, Bonuspunkte, Rabattcoupons, Flugmeilen usw., die der Verkäufer selbst ausgestellt oder erteilt hat und die der Käufer beim Kauf der zu bewertenden Waren einsetzt, können zollwertmindernd anerkannt werden.

Preisermäßigungen werden bereits im maßgebenden Zeitpunkt anerkannt, wenn der Zollstelle nachgewiesen werden kann, dass die Preisermäßigung in Anspruch genommen wird.

Preisermäßigungen, die im maßgebenden Zeitpunkt noch nicht in Anspruch genommen werden können, aber dem Grunde und der Höhe nach feststehen, können bei einer Ermittlung des Zollwerts nach der Transaktionswertmethode nur im Rahmen von Erstattung und Erlass geltend gemacht werden.

Skonto

(17) Kann ein in der Rechnung ausgewiesenes Skonto im maßgebenden Zeitpunkt noch in Anspruch genommen werden, so wird es in der angemeldeten Höhe anerkannt, sofern es sich um ein übliches Skonto handelt (Artikel 130 Abs. 2 UZK-IA).

Ein höheres Skonto wird anerkannt, wenn der Käufer nachweist, dass tatsächlich unter Abzug des Skontos gezahlt wird.

Mengenabweichungen

(18) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bezieht sich auf die im maßgebenden Zeitpunkt eingeführte Menge.

Wird der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis geändert (z. B. durch Gutschriften oder Nachbelastungen), weil eine andere als die vertraglich vereinbarte Menge eingeführt wurde, so kann eine nachträgliche Korrektur des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises im Rahmen von Erstattung, Erlass und Nacherhebung erfolgen.

Beschädigung/Teilverlust

(19) Eine Beschädigung oder ein Teilverlust im Sinne von Artikel 131 Abs. 2 UZK-IA liegt vor, wenn die Beschädigung bzw. der Teilverlust nachweislich nach der Herstellung (bei Werk- bzw. Werklieferungsverträgen) oder nach dem Kauf (bei Kaufverträgen), aber vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, entstanden ist.

Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis kann um den Schadensbetrag gemindert werden, ohne dass Verkäufer und Käufer einen neuen Preis vereinbaren. Die Nachweispflicht über den Zeitpunkt der Beschädigung oder des Teilverlustes sowie über deren Umfang trägt der Anmelder.

Beispiel:

T-Shirts werden in Hongkong gekauft. Diese werden nach dem Kauf dort zunächst gelagert und anschließend in das Zollgebiet der Union verschifft. Nach der Überlassung der T-Shirts zum zollrechtlich freien Verkehr wird festgestellt, dass diese durch Stockflecken, die bei der Lagerung in Hongkong entstanden sind, beschädigt sind.

(20) Wird der Kaufgegenstand durch die Beschädigung bzw. den Teilverlust derart verändert, dass im Ergebnis eine andere als die bestellte Ware geliefert wird, ist Artikel 131 Abs. 2 UZK-IA nicht anwendbar.

Beispiel:

Bestellt wird frisches Rindfleisch der Position 0201. Durch eine falsche Einstellung der Kühlung während des Schifftransportes, wird das Fleisch gefroren und erfährt einen Positionswechsel zur Position 0202 (gefrorenes Rindfleisch). Für dieses gefrorene Fleisch haben die Parteien keinen Kaufpreis vereinbart. Artikel 131 Abs. 2 UZK-IA greift nicht. Der Zollwert ist somit aufgrund einer nachrangigen Methode zu ermitteln.

Schadhafte Ware

(21) Eine schadhafte Ware i.S.d. des Artikels 132 UZK-IA liegt vor, wenn der Schaden als Folge fehlerhafter Herstellung von vornherein in der Ware angelegt ist (Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler) oder nach fehlerfreier Herstellung, aber vor Abschluss des Kaufvertrages für die Ware eingetreten ist. Ein Schaden liegt vor, wenn sich die Ware aufgrund der Schadhaftheit nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art unüblich ist und die ein Käufer nach der Art der Sache nicht erwarten kann.

Eine Korrektur des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises kommt nur in Betracht, wenn Verkäufer und Käufer wegen der Schadhaftheit gemäß den vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflichten innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Annahme der Zollanmeldung einen neuen Preis vereinbaren. Dies setzt voraus, dass der Preis auch tatsächlich angepasst wird (z.B. durch die Erstellung einer Gutschrift).

Besteht eine Sendung sowohl aus schadhaften als auch aus nicht schadhaften Waren, kann durch die Gutschrift nur der Preis der schadhaften Waren gemindert werden. Kosten für das Aussortieren der schadhaften Waren usw. können daher maximal bis zur Höhe des ursprünglichen Preises der schadhaften Waren zollwertmindernd berücksichtigt werden. Dagegen verbleibt es für den nicht schadhaften Teil der Sendung beim ursprünglich in Rechnung gestellten Preis als Grundlage für die Zollwertermittlung.

Zahlt der Käufer trotz der Schadhaftheit den vereinbarten Kaufpreis, so ist dies der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis. Eine Änderung des Zollwerts kommt hier selbst dann nicht in Betracht, wenn der Minderwert gutachtlich festgestellt wird.

Für eine Korrektur des Preises nach Annahme der Zollanmeldung sind die Vorschriften über Erstattung und Erlass gem. Artikel 117 UZK anzuwenden.

Ware, die nicht den Vertragsbedingungen entspricht

(22) Artikel 132 UZK-IA ist nicht anwendbar auf Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen, die aber weder beschädigt noch schadhaft sind.

In diesen Fällen ist wie folgt zu differenzieren:

a) Schlechtlieferung:

Es werden nicht schadhafte Waren geliefert, die andere Eigenschaften als vertraglich vereinbart aufweisen. Zumeist lassen sich die Waren jedoch durch einfache Maßnahmen in einen vertragsgemäßen Zustand bringen (s. Beispiele). In diesen Fällen ist die ursprüngliche Rechnung für die bestellte Ware als Grundlage für die Zollwertermittlung nach Artikel 70 UZK heranzuziehen. Wenn Käufer und Verkäufer sich nachträglich auf einen anderen Preis einigen oder der Käufer den Preis einseitig anpasst (mindert), kann der neue Preis zollwertrechtlich berücksichtigt werden.

Beispiele für Schlechtlieferung:

- Es werden gebügelte Hemden bestellt, jedoch ungebügelte geliefert. Der Käufer lässt die Hemden bügeln und stellt dem Verkäufer die dafür entstandenen Kosten in Rechnung bzw. er zahlt lediglich den um diese Kosten geminderten Preis. Grundlage für die Zollwertermittlung ist der um die Bügelkosten geminderte Preis.
- Es werden 100 Sets T-Shirts bestellt, die jeweils ein rotes, ein blaues und ein weißes T-Shirt enthalten sollen. Geliefert werden jedoch 100 Sets mit jeweils drei gleichen T-Shirts in den bestellten Farben. Der Käufer lässt die T-Shirts umpacken und stellt dem Verkäufer die dafür entstandenen Kosten in Rechnung bzw. er zahlt lediglich den um diese Kosten geminderten Preis. Grundlage für die Zollwertermittlung ist der um die Umpackkosten geminderte Preis.

b) Falschliefierung:

Es werden andere als die bestellten Waren geliefert. Nimmt der Käufer diese Waren dennoch ab, liegt hierfür kein Transaktionswert im Sinne von Artikel 70 UZK vor, da für diese (falschen) Waren im maßgebenden Zeitpunkt kein Preis vereinbart ist. Der Zollwert für die gelieferten Waren ist stattdessen nach einer nachrangigen Methode zu ermitteln.

Beispiel für Falschliefierung:

Anstatt der bestellten Handschuhe werden Hausschuhe geliefert. Der Käufer nimmt die Hausschuhe trotzdem ab.

Garantieleistungen

(23) Sofern der Verkäufer sich verpflichtet, über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus für die Mangelfreiheit einer Ware für einen bestimmten Zeitraum einstehen zu wollen (Garantieleistungen), so gehört ein vom Käufer hierfür zu zahlender Betrag zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis.

Einschränkungen

(24) Verwendungs- und Gebrauchseinschränkungen i. S. d. Artikels 70 Abs. 3 Buchst. a UZK sind nur solche Beschränkungen, die den Käufer aufgrund des konkret geschlossenen Kaufvertrages treffen und ihn im Vergleich zu einem Käufer, der frei über die gekaufte Ware verfügen kann, beschränken.

Unschädliche Einschränkungen ergeben sich aus dem Wortlaut des Artikels 70 Abs. 3 Buchst. a Ziff. i – iii UZK.

Bei der Anwendung des Artikels 70 Abs. 3 Buchst. a Ziff. iii UZK ist kein strenger Maßstab anzulegen.

Bedingungen und Leistungen

(25) Unter einer Bedingung im Sinne von Artikel 70 Abs. 3 Buchst. b UZK ist eine für die Vertragsparteien so wesentliche Vereinbarung zu verstehen, ohne deren Abschluss der konkrete Verkauf zur Ausfuhr nicht zustande gekommen wäre.

Leistungen im Sinne von Artikel 70 Abs. 3 Buchst. b UZK sind solche, die der Käufer zusätzlich zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer oder zu dessen Gunsten erbringen muss.

Kann der Wert der Bedingungen oder Leistungen ermittelt werden, so sind sie als Teil des gezahlten oder zu zahlenden Preises anzusehen (Artikel 133 UZK-IA).

Beispiel für bewertbare Bedingung:

Der Verkäufer A verkauft die Waren an den Käufer B zu einem ermäßigten Preis unter der Bedingung, dass die Waren von diesem an eine bestimmte Person C verkauft werden. C leistet eine Zahlung an den Verkäufer A.

Der Wert der Bedingung ist die Zahlung von C an A. Dieser Wert kann z. B. durch die Vorlage geeigneter Unterlagen oder im Rahmen einer Zollprüfung ermittelt werden.

Beispiel für bewertbare Leistung:

Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer bei der Produktion der eingeführten Ware durch Personal zu unterstützen, welches der Verkäufer nicht zu bezahlen hat. Der Wert der Leistung entspricht den Aufwendungen des Käufers für dieses Personal.

Bedingungen und Leistungen, die zu einer Ermäßigung des gezahlten oder zu zahlenden Preises führen und deren Wert nicht ermittelt werden kann, schließen die Zollwertermittlung nach Artikel 70 UZK jedoch aus.

Erlösbeteiligungen

(26) Eine Erlösbeteiligung im Sinne von Artikel 70 Abs. 3 Buchst. c UZK liegt vor, wenn der Verkäufer der Einfuhrwaren an dem Erlös aus dem Weiterverkauf oder der Verwendung dieser Waren beteiligt wird.

Ist die Höhe der Erlösbeteiligung ermittelbar, ist sie gemäß Artikel 71 Abs. 1 Buchst. d UZK dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen. Ist sie nicht ermittelbar, scheidet eine Zollwertermittlung nach Artikel 70 UZK aus.

Verbundenheit

(27) Verbundenheit i. S. d. Zollwertrechts liegt nur in den in Artikel 127 UZK-IA aufgeführten Fällen vor.

(28) Aus der Verbundenheit allein kann nicht geschlossen werden, dass der Preis beeinflusst ist. Die Verbundenheit kann jedoch ein Anlass dafür sein, Feststellungen nach Artikel 134 UZK-IA zu treffen, ob der angemeldete Preis als Transaktionswert anerkannt werden kann.

(29) Wird in der Anmeldung eine Verbundenheit verneint, findet eine Überprüfung dieser Angabe nur statt, wenn Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen.

Solche Zweifel können z. B. vorliegen, wenn

- die Namen von Verkäufer und Käufer darauf hinweisen,
- diese aus vorgelegten Unterlagen ersichtlich sind,
- nach Erfahrungen und Kenntnissen der Zollbehörde ein Anhalt dafür besteht.

Preisbeeinflussung; Anhaltspunkte

(30) Eine Preisbeeinflussung kann vorliegen, wenn der dem verbundenen Käufer berechnete Preis niedriger ist als der Preis, der bei gleichen Umständen einem nicht verbundenen Käufer berechnet worden wäre.

In besonderen Fällen (Antidumpingrecht, Mindestpreisregelungen etc.) kann eine Preisbeeinflussung vorliegen, wenn der dem verbundenen Käufer berechnete Preis höher ist als der Preis, der bei gleichen Umständen einem nicht verbundenen Käufer berechnet worden wäre.

(31) Anhaltspunkte für eine Preisbeeinflussung können insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) es sich um als Intercompany-, Transfer- oder Verrechnungspreise bezeichnete Preise handelt und sich aus den betrieblichen Unterlagen ergibt, dass die Preise an den

- verbundenen Käufer auf andere Art und Weise gebildet werden, als an nicht verbundene Käufer,
- b) abweichende Preise für gleiche oder ähnliche Waren bei Verkäufen zwischen Unabhängigen bekannt sind,
 - c) die Handelsspanne beim Weiterverkauf im Vergleich zur branchenüblichen Handelsspanne deutlich abweicht,
 - d) die Verrechnungspreise nachträglich erhöht werden,
 - e) periodenweise (monatlich, quartalsweise oder am Ende des Geschäftsjahres) sog. Anpassungs- bzw. Ausgleichszahlungen zwischen den verbundenen Unternehmen erfolgen,
 - f) der Gewinn des Unternehmens auf eine sog. „targeted arm's length margin“ (Zielmarge) angepasst wird,
 - g) die sog. Netto- oder Bruttomarge oder eine andere betriebswirtschaftliche Kennzahl des Unternehmens oberhalb der mittels Datenbankanalyse ermittelten fremdüblichen Vergleichsspanne liegt (z.B.: Vergleichsspanne für fremdübliche Bruttomarge 26,5 % bis 29,2 %, Bruttomarge des geprüften Unternehmens 35,8 %),
 - h) festgestellt wird, dass der Verkäufer auf Zahlungen (z. B. Lizenzgebühren, Finanzierungszinsen) verzichtet, die ihm vertraglich zustehen,
 - i) Nutzungsrechte an Warenzeichen und Urheberrechten vom verbundenen Verkäufer gewährt werden, hierfür jedoch keine Entgelte im Verkaufspreis der Waren berücksichtigt worden sind und auch keine Lizenzgebühren gezahlt werden,
 - j) der verbundene Verkäufer die Kosten für Design, Entwürfe und Zeichnungen trägt, diese jedoch nicht dem Käufer weiter belastet oder im Preis berücksichtigt hat.

In Zweifelsfällen kann die Bundesstelle Zollwert eingeschaltet werden (vgl. Abs. 126).

(32) Das zuständige Hauptzollamt sollte den Beteiligten darauf hinweisen, dass nachträgliche Anpassungen als Nachbelastung unverzüglich anzuzeigen sind.

(33) Die Anhaltspunkte für eine Preisbeeinflussung sind dem Anmelder mitzuteilen. Ihm ist unter Fristsetzung Gelegenheit einzuräumen, diese durch Vorlage weiterer Unterlagen zu widerlegen. Artikel 22 Abs. 6 UZK findet hier keine Anwendung.

Nachweismöglichkeiten durch Vergleichszollwerte

(34) Eine Möglichkeit, die Anhaltspunkte für eine Preisbeeinflussung zu widerlegen, ergibt sich aus den in Artikel 134 Abs. 2 bis 4 UZK-IA genannten Vergleichszollwerten. Diese sind vom Anmelder durch geeignete Unterlagen (z. B. Zollbeleg, Prüfungsbericht) nachzuweisen.

(35) Als im selben oder annähernd selben Zeitpunkt festgestellte Werte sind grundsätzlich Zollwerte anzusehen, die nicht mehr als sechzig Tage vor dem für die zu bewertenden Waren maßgebenden Zeitpunkt ermittelt worden sind.

Handelsübliche Umstände sind zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für die Feststellung, ob ein Wert einem anderen sehr nahe kommt.

Nachweismöglichkeiten anhand der Begleitumstände des Kaufgeschäftes

(36) Die Anhaltspunkte für eine Preisbeeinflussung können anhand der Begleitumstände des Kaufgeschäftes widerlegt werden. Dabei ist nachzuweisen, dass Käufer und Verkäufer voneinander kaufen oder aneinander verkaufen, als wenn sie nicht miteinander verbunden wären (Fremdverhaltensgrundsatz). Hierfür kann der Anmelder z. B. eine Verrechnungspreisdokumentation, eine konzerninterne Verrechnungspreisrichtlinie, ein Advanced Pricing Agreement oder andere geeignete Unterlagen vorlegen (Artikel 134 Abs. 1 UZK-IA). Ob diese Unterlagen ausreichend sind, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

In Zweifelsfällen kann die Bundesstelle Zollwert eingeschaltet werden.

(37) Werden die Anhaltspunkte für eine Preisbeeinflussung widerlegt, wird der Zollwert trotz der Verbundenheit nach Artikel 70 UZK festgestellt. Andernfalls ist der Zollwert nach einer nachrangigen Methode des Artikels 74 UZK zu ermitteln.

Teil III – Bestandteile des Transaktionswertes (38)-(82)

Allgemeines

(38) Die Bestandteile des Transaktionswertes sind in Artikel 71 UZK abschließend aufgeführt. Hinzurechnungen kommen nur dann in Betracht, wenn diese nicht bereits im gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind.

In Artikel 71 Abs. 1 Buchst. a UZK sind dem Käufer der Einfuhrware entstandene Kosten aufgeführt, die bei einer Zollwertermittlung nach der Transaktionswertmethode dem für die

eingeführte Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten bei einem mit dem Käufer verbundenen Unternehmen angefallen sind. Die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu berücksichtigen.

Demgegenüber ist bei Artikel 71 Abs. 1 Buchst. b UZK der Wert der Beistellung maßgebend. Siehe hierzu im Einzelnen Abs. 53.

Provisionen

(39) Provisionen (Artikel 71 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i UZK) sind nur dann in den Zollwert einzubeziehen, wenn sie vom Käufer an einen für den Verkäufer tätigen Agenten (Vermittler) gezahlt werden (Verkaufsprovisionen).

Zur Zollwertfeststellung bei Kommissionsgeschäften siehe auch Absätze 6 und 117.

Umschließungskosten

(40) Kosten für Umschließungen (Artikel 71 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii UZK) sind dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen, wenn die zu bewertende Ware und ihre Umschließung gemeinsam einzureihen sind.

Umschließungen sind Behältnisse (z. B. Kamerataschen, Geigenkästen, Brillenetuis, Bierfässer) und Verpackungen (z. B. Papiersäcke, Getränkedosen, Kunststoffhüllen für Textilien und Joghurtbecher), die eine Lagerung oder Vermarktung der Ware ermöglichen. Zu den Verpackungen gehören auch Mehrweg-Klappsteigen für Obst und Gemüse, Unterlagen (z.B. Einwegpaletten) und Aufmachungen (z.B. Einlagen, Klammern und Nadeln bei Herrenhemden), die sicherstellen sollen, dass die Ware dem Käufer in einer ansehnlichen Verfassung präsentiert werden kann. Preis-, Informations- und Werbeanhänger an der Ware sowie Fotoeinleger in der Verpackung gelten nicht als Aufmachungen.

Zu den Umschließungskosten gehören auch die Vorkosten, die im Zollgebiet der Union entstanden sind.

Beispiel:

Ein Käufer von Textilien zahlt Fotografen- und/oder Grafikerkosten, die bei der Erstellung einer Druckvorlage anfallen, die für die Herstellung einer Abbildung auf der Verpackung verwendet wird.

Keine Umschließungen sind Beförderungsmittel (hierzu gehören auch Container und Mehrwegpaletten) sowie das bei der Beförderung verwendete Zubehör (z. B. Befestigungsmaterial, Planen).

Vom Käufer aufgrund von eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Duales System Deutschland GmbH (grüner Punkt) zu zahlende Gebühren sind dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nicht hinzuzurechnen, da mit der Zahlung lediglich das Recht der Entsorgung der Umschließung im Inland abgegolten wird.

Werden dem Käufer diese Gebühren jedoch vom Verkäufer in Rechnung gestellt, sind diese als Bestandteil des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises in den Zollwert einzubeziehen (Artikel 70 Abs. 2 UZK).

Rücklieferung von Umschließungen

(41) Gesondert zu zahlende Kosten (z. B. Beförderungskosten) für die Rücklieferung der Umschließungen sind nicht hinzuzurechnen.

Pfandgebühren

(42) Pfandgebühren für Umschließungen gehören grundsätzlich zum Zollwert. Werden dem Käufer bei Rückgabe der Umschließungen Pfandgebühren erstattet, so kann dies im Rahmen von Erlass/Erstattung berücksichtigt werden.

Kommt der Käufer seiner vertraglichen Rücklieferungspflicht bezüglich der vom Verkäufer ohne besondere Berechnung mitgelieferten Umschließung nicht nach und hat er dafür einen Ausgleich zu zahlen, so gehört dieser zum Zollwert der eingeführten Ware.

Pfandgebühren für Einwegverpackungen sind keine Umschließungskosten.

Verpackungskosten

(43) Zu den Verpackungskosten (Artikel 71 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iii UZK) gehören die Arbeitskosten, die für die Verpackungsvorgänge entstehen und die Materialkosten (z.B. für Packpapier, Klebebänder, Planen, Seile, Schnüre, Schutzfolien und Füllstoffe), die neben den eigentlichen Verpackungen (üblicherweise Umschließungen i.S.d. Abs. 40) zum Verstauen und zum Schutz der Einfuhrwaren erforderlich sind.

Zur Verfügung gestellte Gegenstände und Leistungen (Beistellungen)

(44) Dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ist der entsprechend aufgeteilte Wert der vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen zur Verfügung gestellten Gegenstände und Leistungen (= Beistellungen) hinzuzurechnen (Artikel 71 Abs. 1 Buchst. b UZK).

Unmittelbares oder mittelbares Liefern oder Erbringen

(45) Ein unmittelbares Liefern oder Erbringen liegt vor, wenn der Käufer selbst dem Hersteller die Beistellung zur Verfügung stellt. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer der eingeführten Ware die Beistellung auf Veranlassung und Kosten des Käufers herstellt oder kauft. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass der Käufer das Eigentum an der Beistellung hat.

Ein mittelbares Liefern oder Erbringen liegt vor, wenn ein Dritter für den Käufer oder eine mit dem Käufer verbundene Person dem Hersteller die Beistellung zur Verfügung stellt.

Einzelheiten und Beispiele ergeben sich aus dem Merkblatt Beistellungen (Anlage 3).

(46) Liegt kein Liefern oder Erbringen vor, ist zu prüfen, ob eine Hinzurechnung als aufgespaltener Kaufpreis nach Artikel 70 Abs. 2 UZK zu erfolgen hat.

In eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen

(47) Als »in der eingeführten Ware enthalten« gelten auch die Waren, die als Abfälle, Reste, Ausschusswaren und Verluste produktionsbedingt angefallen sind.

Beispiel:

Für die Herstellung eines Anzuges wird bei der Produktion eine Stoffmenge benötigt, die größer ist als der tatsächliche Stoffanteil in dem daraus hergestellten Anzug. Die Kosten für die Verschnittmenge gehören zum Wert des zur Verfügung gestellten Stoffes.

Immaterielle Bestandteile, die in die eingeführten Waren eingebaut oder auf diese aufgebracht werden und damit deren Funktionsfähigkeit ermöglichen, verbessern oder erweitern, fallen unter Artikel 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i UZK.

Beispiele:

Software eines Bordcomputers im Auto, das Betriebssystem eines Computers, Musikstück auf einer CD, Spielfilm auf einer DVD.

Produktionsmittel

(48) Produktionsmittel i. S. d. Artikels 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii UZK sind Gegenstände zur unmittelbaren oder mittelbaren Herstellung bzw. zur mechanischen oder ähnlichen Vervielfältigung der Einfuhrware.

Beispiele:

Gussform zur Herstellung von Spielzeugfiguren, Masterband zur Herstellung von CDs, Schnittschablonen zur Herstellung von Bekleidung (dies gilt auch für Schnittschablonen als CAD-Dateien, die lediglich mittels Plotter ausgedruckt werden).

Techniken, Entwicklungen, Entwürfe usw. (geistige Beistellungen)

(49) Ist in einem zur Verfügung gestellten Gegenstand eine geistige Leistung verkörpert und muss der Hersteller diese durch eigenes Zutun noch technisch bzw. handwerklich umsetzen, liegt kein Produktionsmittel, sondern eine geistige Beistellung vor (Artikel 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv UZK).

Beispiele:

Schnittmuster zur Herstellung von Bekleidung, CAD-Datei zur unmittelbaren Steuerung des Zuschnittes von Stoffen, Zeichnung oder Modell aus Weichplastik zur Herstellung einer Gussform, Technische Zeichnungen, Datenblätter.

Kosten für Fehlentwicklungen

(50) Zum Wert von Entwicklungsleistungen zählen unter den Voraussetzungen von Artikel 135 Abs. 4 UZK-IA auch Kosten für Fehlentwicklungen.

Kosten für Forschung und Vorentwürfe

(51) Zu den Kosten für Forschung und Vorentwürfe i. S. d. Artikels 135 Abs. 5 UZK-IA zählen nur die Kosten für Grundlagenforschung.

Unter Grundlagenforschung sind solche Forschungstätigkeiten zu verstehen, die nicht auf die Entwicklung der eingeführten Waren gerichtet sind.

Beispiel:

Die Materialforschung (physikalische Tests an neuen Kunststoffmaterialien hinsichtlich ihrer Elastizität, des Abriebes, der Belastbarkeit, der Atmungsaktivität des Verhaltens bei Hitze, Nässe, Kälte usw.) oder Bewegungsforschung (Untersuchung der Belastungen, denen der Fuß bei unterschiedlichen Sportarten ausgesetzt ist) im Vorfeld der Entwicklung von Sportschuhen und Sportbekleidung.

Kosten für produktbezogene Forschung zählen zu Entwicklungskosten, die ggf. nach Artikel 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv UZK in die Zollwerte eingeführter Waren einzubeziehen sind.

Beispiel:

Kosten für Forschung im Zusammenhang mit der Abstimmung eines Sportschuhs auf die besonderen körperlichen Eigenschaften von Langstreckenläufern.

Innerhalb/außerhalb der Union erarbeitet

(52) Eine geistige Leistung einer natürlichen Person gilt als innerhalb der Union erbracht, wenn die natürliche Person ihren normalen Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) im Zollgebiet der Union hat.

Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ist auf den Ort abzustellen, an dem die Leistung erbracht wurde. Liegt dieser im Zollgebiet der Union, erfolgt keine Hinzurechnung.

Wird eine geistige Leistung von einem Mitarbeiter einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person (Artikel 5 Nr. 31 UZK) außerhalb der Union erbracht, so gilt diese geistige Leistung als außerhalb der Union erbracht, wenn der normale Wohnsitz des Mitarbeiters zum Zeitpunkt des Erbringens der geistigen Leistung außerhalb der Union war.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin eines in Deutschland ansässigen Bekleidungsimporteurs erbringt im Rahmen der Kollektionserstellung Leistungen sowohl in der deutschen Firmenzentrale als auch an ihrem normalen Wohnsitz in Hongkong. Nur der Anteil der Kosten für die außerhalb der Union erbrachten Leistungen sind nach Artikel 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv UZK hinzuzurechnen.

In Zweifelsfällen ist die Bundesstelle Zollwert zu beteiligen.

Wert der Beistellungen

(53) Wurden die Beistellungen vom Käufer der Einfuhrware gekauft, ist der Wert der Beistellungen der Kaufpreis, zu dem der Käufer die Beistellungen erworben hat (Artikel 135 Abs. 1 Unterabs. 1 UZK-IA). Dies gilt auch dann, wenn die Beistellung von einer mit dem Käufer verbundenen Person gekauft wurde und die Verbundenheit den Preis nicht beeinflusst hat. Zum Kaufpreis gehören die gesamten Kosten des Käufers, die er für den Erwerb der Beistellungen aufwenden muss. Hinzurechnungen oder Abzüge von Beförderungs- und damit zusammenhängende Kosten erfolgen aus Vereinfachungsgründen jedoch nicht. Maßgeblich ist bei einem Kaufpreis der Rechnungsendbetrag über die erworbene Beistellung. Der Rechnungsendbetrag kann sich auch aus mehreren Rechnungen zusammensetzen.

Wird die Beistellung im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages hergestellt, ist bei der Ermittlung des Wertes der Beistellung auch der Wert von zur Herstellung der Beistellung unentgeltlich zur Verfügung gestellten Gegenständen und Leistungen zu

berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn diese Gegenstände und Leistungen innerhalb der Union hergestellt oder erbracht worden sind.

Wurden die Beistellungen vom Käufer oder einer mit ihm verbundenen Person hergestellt oder erbracht, gelten die Herstellungskosten bzw. die Kosten für die Leistungen als Wert der Beistellungen (Artikel 135 Abs. 1 Unterabs. 2 UZK-IA).

Wurde die Beistellung dagegen vom Käufer weder gekauft noch hergestellt bzw. erbracht, ist ihr Wert auf der Grundlage objektiver und bestimmbarer Tatsachen festzustellen (Artikel 135 Abs. 2 UZK-IA). Dies gilt zum Beispiel für Lizenzgebühren, die für die Inanspruchnahme von Herstellungsknow-how gezahlt werden (vgl. Abs. 56).

Sind die Gegenstände vor dem Liefern oder Erbringen vom Käufer verwendet worden, so ist eine der Abnutzung entsprechende Berichtigung vorzunehmen (Artikel 135 Abs. 3 UZK-IA).

Hinsichtlich der Ermittlung des Wertes von Beistellungen wird auf das Merkblatt Beistellungen (Anlage 3) verwiesen.

Aufteilung des Wertes der Beistellung

(54) Der Wert der Beistellung ist auf die eingeführten Waren aufzuteilen (Artikel 135 Abs. 6 UZK-IA). Die Art der Aufteilung hängt von den vom Käufer beigebrachten Unterlagen ab (Zollwertkompendium, Abschnitt B, Anm. 3 zu Artikel 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. ii UZK). Der Käufer kann beantragen, dass der Wert der Beistellung

- der ersten Sendung zugeteilt wird,
- auf die vorgesehene Gesamtproduktion aufgeteilt wird, wenn Verträge oder feste Firmenaufträge für diese Produktion vorliegen. Andernfalls gehört der Wert der Beistellung nur in der Höhe zum Zollwert der tatsächlich hergestellten und eingeführten Waren, die dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Menge zur Gesamtkapazität entspricht.

Beispiel

Ein Käufer A stellt einem Hersteller B eine Maschine zur Verfügung, die er für 100.000 Euro gekauft hat und die eine Gesamtkapazität von 40.000 Einheiten besitzt. A lässt 20.000 Einheiten bei B herstellen.

Als Wert der zur Verfügung gestellten Maschine ist 50.000 Euro anzusetzen.

Vereinfachung nach Artikel 73 UZK

(55) Die Anwendung von Zuschlagsätzen für Beistellungen sollte im Rahmen einer Bewilligung nach Artikel 73 UZK i.V.m. Artikel 71 UZK-DA geregelt werden (siehe Abs. 118).

Lizenzgebühren

(56) Lizenzgebühren sind Vergütungen, die für die Gewährung von Rechten des geistigen Eigentums (z. B. für die Nutzung von Know-how, Patenten, Urheberrechten, Markenrechten) gezahlt werden. Entscheidend für die Einordnung einer Zahlung als Lizenzgebühr ist danach nicht deren Bezeichnung, sondern der Zweck der Zahlung.

Beispiel:

Durch einen Lizenzvertrag wird das Recht auf Nutzung einer Marke übertragen. Nach diesem Vertrag werden von den »Lizenzgebühren« auch die Kosten für die Einprägung der Marke durch den Verkäufer abgedeckt.

Nur der auf das Recht zur Nutzung der Marke entfallende Teil der Zahlung ist eine Lizenzgebühr i. S. d. Artikels 71 Abs. 1 Buchst. c UZK. Die Kosten für die Einprägung sind als abgespaltener Teil des Kaufpreises bereits Bestandteil des Zollwerts (Artikel 70 Abs. 2 UZK).

Wird die Lizenzgebühr - oder ein Teil der Lizenzgebühr - für die Inanspruchnahme von Herstellungsknow-how (patentiert oder nicht patentiert) an einen Lizenzgeber gezahlt und dieses Herstellungsknow-how einem Hersteller von Einfuhrwaren - unmittelbar vom Käufer der Waren bzw. mittelbar vom Lizenzgeber - unentgeltlich zur Produktion dieser Waren zur Verfügung gestellt, ist nicht Artikel 71 Abs. 1 Buchst. c) UZK, sondern Artikel 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv) UZK maßgeblich. Die Lizenzgebühren machen den Wert des beigestellten Know-hows aus und sind nur dann in den Zollwert der eingeführten Waren einzubeziehen, wenn das Know-how außerhalb des Zollgebiets der Union erarbeitet wurde. Gleiches gilt für andere geistige Leistungen, die zur Produktion der Einfuhrwaren notwendig sind (z.B. Design).

Zahlungen für ein Vertriebsrecht; Alleinvertriebsrechte

(57) Zahlungen für das Recht auf Vertrieb oder Wiederverkauf der eingeführten Waren oder für die Einräumung eines Alleinvertriebsrechts sind keine Lizenzgebühren i. S. d. Zollwertrechts. Sie sind jedoch als Kaufpreisbestandteil in den Zollwert einzubeziehen, wenn sie nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes zu entrichten sind (vgl. Abs. 13).

Voraussetzungen für eine Hinzurechnung

(58) Lizenzgebühren sind dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen, wenn

- sie sich auf die zu bewertenden Waren beziehen,
- nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes entrichtet werden und
- nicht im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind.

Lizenzgebühr für die zu bewertende Ware

(59) Für die Feststellung, ob sich eine Lizenzgebühr auf die zu bewertende Ware bezieht, ist nicht entscheidend, wie die Lizenzgebühr berechnet wird (z. B. auf der Grundlage des Weiterverkaufspreises der Ware), sondern warum sie gezahlt wird, d. h. was der Lizenznehmer als Gegenleistung für die Zahlung erhält.

Die eingeführten Waren sind daher daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit die durch den Lizenzvertrag übertragenen Rechte des geistigen Eigentums bereits bei der Herstellung der Einfuhrware zur Anwendung gelangt sind (z.B. Herstellungsknow-how) bzw. im Zeitpunkt der Einfuhr in ihnen verkörpert sind (z. B. Marke, Urheberrechte).

In Zweifelsfällen ist die Bundesstelle Zollwert zu beteiligen.

Lizenzgebühr nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes

(60) Lizenzgebühren gelten als nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes entrichtet, wenn

- der Verkäufer oder eine mit diesem verbundene Person deren Zahlung vom Käufer verlangt (Artikel 136 Abs. 4 Buchst. a UZK-IA),
- die Zahlung durch den Käufer vertragsgemäß zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers erfolgt (Artikel 136 Abs. 4 Buchst. b UZK-IA),
- ohne deren Zahlung an einen Lizenzgeber die Waren nicht an den Käufer veräußert oder nicht von diesem erworben werden können (Artikel 136 Abs. 4 Buchst. c UZK-IA).

Bei der Entscheidung, ob eine Lizenzgebühr i. S. d. Artikels 136 Abs. 4 Buchst. c UZK-IA als nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes entrichtet gilt, ist jeder Fall als Einzelfall unter Berücksichtigung aller Begleitumstände des Verkaufs (und der Einfuhr der Waren) zu betrachten. Dies schließt alle vertraglichen und rechtlichen Pflichten ein, die sich aus den relevanten Unterlagen ergeben. Insbesondere ist zu untersuchen, ob es mögliche Verbindungen bzw. Wechselwirkungen zwischen dem Kauf- und dem Lizenzvertrag gibt (also zwischen Käufer, Verkäufer sowie Lizenzgeber).

Das **Merkblatt Lizenzgebühren** (Anlage 8) enthält zahlreiche Beispiele, bei denen von einer Verbindung zwischen Lizenz- und Kaufvertrag auszugehen ist.

Verpflichtet der Lizenzvertrag den Käufer dagegen völlig losgelöst vom Kauf der eingeführten Waren zur Zahlung der Lizenzgebühr, ist Artikel 136 Abs. 4 Buchst. c UZK-IA nicht erfüllt (s. Merkblatt Lizenzgebühren, Anlage 8).

Sitz des Lizenzgebers

(61) Für die Berücksichtigung von Lizenzgebühren nach Artikel 71 Abs. 1 Buchst. c UZK ist es unerheblich, ob der Lizenzgeber bzw. der Empfänger der Lizenzzahlung seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der Union hat (Artikel 136 Abs. 5 UZK-IA).

Aufteilung einer Lizenzgebühr

(62) Kommt nur ein Teil der gezahlten Lizenzgebühr für die Einbeziehung in den Zollwert in Betracht, muss die Lizenzgebühr angemessen aufgeteilt werden (vgl. Artikel 136 Abs. 3 UZK-IA). Die Aufteilung kann z.B. anhand von Angaben im Lizenzvertrag oder Geschäftsunterlagen erfolgen.

Ermittlung von Zuschlagsätzen

(63) Zumeist werden die Lizenzgebühren erst nach der Einfuhr der zu bewertenden Waren ermittelt und gezahlt.

Sind Lizenzgebühren bei der Zollwertermittlung der eingeführten Ware zu berücksichtigen, ist in diesen Fällen in der Regel ein Zuschlagssatz zu ermitteln, der auf den tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis anzuwenden ist.

Ist eine Ermittlung eines Zuschlagssatzes aufgrund fehlender objektiver und bestimmbarer Tatsachen nicht möglich, so scheidet eine Bewertung der eingeführten Ware nach Artikel 70 UZK aus.

Anwendung von Zuschlagsätzen

(64) Die Anwendbarkeit von Zuschlagssätzen für Lizenzgebühren sollte im Rahmen einer Bewilligung nach Artikel 73 UZK i.V.m. Artikel 71 UZK-DA geregelt werden (siehe Abs. 118).

Einschaltung der Bundesstelle Zollwert

(65) Einzelheiten zur zollwertrechtlichen Behandlung von Lizenzgebühren ergeben sich aus dem Merkblatt Lizenzgebühren (Anlage 8). Kommt die Einbeziehung der gezahlten oder zu zahlenden Lizenzgebühren oder eines Teils davon in die Zollwerte eingeführter Waren in Betracht, kann die Bundesstelle Zollwert eingeschaltet werden (siehe Abs. 126).

Lieferungskosten

(66) Zu den Lieferungskosten zählen

- Beförderungskosten
- Versicherungskosten
- Ladekosten und
- Behandlungskosten

Solche Kosten gehören nur insoweit zum Zollwert der eingeführten Waren, als sie bis zum Ort des Verbringens angefallen sind.

Der Ort des Verbringens richtet sich nach der Beförderungsart und ist in Artikel 137 UZK-IA definiert.

Lieferungskosten von Drittlandswaren, die nach dem Verbringen in das Gebiet der Zollunion EU-Türkei anfallen, werden nicht in den Zollwert einbezogen, sofern sie getrennt von dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen sind (Artikel 22 des Beschlusses 1/2006 - Abl. L 265/18 v. 16.09.2006). Ausgenommen von diesem Beschluss sind landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrages von Amsterdam sowie Kohle- und Stahlerzeugnisse (Amtsblatt Nr. L 227 vom 07/09/1996 S. 003 – 0034; dort Anhang I).

(67) Die für das Kaufgeschäft vereinbarte Lieferbedingung gibt einen Hinweis darauf, ob ein tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis Lieferungskosten im Sinne von Artikel 71 Abs. 1 Buchst. e UZK enthält. Die Lieferbedingungen der Incoterms sowie Erläuterungen hierzu sind in Anlage 4 aufgeführt.

Beförderungskosten

(68) Der Begriff »Beförderungskosten« umfasst alle Haupt- und Nebenleistungen, die mit der Beförderung der Waren in Richtung auf das Zollgebiet der Union verbunden sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Frachten einschließlich besonderer Zuschläge,

- Speditionskosten einschließlich Provisionen für die Vermittlung von Frachtverträgen mit den Frachtführern,
- Mieten für Beförderungsmittel (hierzu gehören auch Container und Mehrwegpaletten),
- mit der Beförderung unmittelbar zusammenhängende Kosten für eine Vor- und Zwischenlagerung,
- Kosten, die bei Beförderungsverzögerungen entstehen (so genannte Demurrage-Kosten),
- alle Kosten und Gebühren, die auf Grund der Lieferung anfallen (z. B. Visa- und Straßenbenutzungsgebühren, Kosten für Begleitschutz, Verzollungskosten im Drittland, Sicherheitsgebühren).

Abgaben und Gebühren, die mit der summarischen Eingangsanmeldung (Artikel 5 Nr. 9 und Artikel 127 UZK) im Zusammenhang stehen, werden nicht zum Zollwert hinzugerechnet (vgl. Artikel 71 Abs. 3 UZK).

Eine umfassende Auflistung von Abkürzungen, die im Zusammenhang mit Nebenkosten im Bereich Luft- und Seefracht verwendet werden, ist dem Merkblatt Frachtnebenkosten (Anlage 5) zu entnehmen.

(69) Beförderungsarten sind:

- Landstraßenverkehr,
- Luftverkehr,
- Eisenbahnverkehr,
- Seeschiffsverkehr,
- Binnenschiffsverkehr,
- Pipelinebeförderung.

Bei der Beförderung im Container handelt es sich nicht um eine Beförderungsart.

(70) Beförderungskosten im Eisenbahnverkehr zwischen dem Tarifschnittpunkt und dem Ort der ersten Zollstelle bleiben außer Betracht.

(71) In ausländischen Währungen ausgedrückte, jedoch in Euro geschuldete Luftfrachtkosten (i.d.R. bei so genannten Charges-Collect-Sendungen) sind mit den von den Luftverkehrsgesellschaften angewendeten Bankers Selling Rates (IATA-Kurse; veröffentlicht auf www.zoll.de) umzurechnen, wenn der Spediteur diese Umrechnungskurse bei der Frachtberechnung auch an den Käufer weitergibt. Verwendet der Spediteur dagegen einen

eigenen festen Umrechnungskurs, um die Luftfrachtkosten mit dem Warempfänger abzurechnen, ist dieser feste Kurs maßgeblich. Werden die Luftfrachtkosten in fremder Währung geschuldet (i.d.R. bei so genannten Charges-Prepaid-Sendungen), erfolgt die Umrechnung mit dem amtlichen Kurs im Sinne von Artikel 53 UZK i.V.m. Artikel 146 UZK-IA.

Ausgewiesene Einzugsgebühren, z. B. so genannte CC-Gebühren bei »Charges-Collect-Sendungen« im Luftfrachtverkehr sind nicht in den Zollwert einzubeziehen.

(72) Werden Waren auf die gleiche Beförderungsart über den Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Union hinaus befördert, sind die Beförderungskosten nach den Streckenanteilen aufzuteilen (Artikel 138 Abs. 1 UZK-IA). Im Luftverkehr ist die Aufteilung dem Anhang 23-01 zur UZK-IA zu entnehmen (Artikel 138 Abs. 2 UZK-IA).

Grundsätzlich ist die Rechnung über die Gesamtfracht vorzulegen. Ist dies nicht möglich, wird ein nachgewiesener üblicher Frachttarif anerkannt.

(73) Bei unterschiedlichen Beförderungsarten und einem Gesamtpreis für die Beförderung über den Ort des Verbringens hinaus, sind grundsätzlich die gesamten Beförderungskosten hinzuzurechnen. Dies gilt nicht, sofern ein Nachweis über einen üblichen Frachttarif für eine Beförderungsart vorgelegt wird.

Beispiel 1:

Eine Ware wird mit dem Schiff von New York bis Hamburg und von dort mit dem LKW bis zum Bestimmungsort Köln befördert (FOB Abgangshafen). Es liegt nur eine Gesamtfrachtrechnung für die Strecke New York – Köln vor. Werden die LKW-Frachtkosten anhand eines üblichen Frachttarifs nachgewiesen, sind diese von den hinzuzurechnenden Gesamtfrachtkosten abzuziehen.

Beispiel 2:

Eine Ware wird mit dem Schiff bis Dubai und von dort mit dem Flugzeug nach Frankfurt befördert (FOB Abgangshafen). Es liegt nur eine Gesamtfrachtrechnung vor.

Werden die Luftfrachtkosten von Dubai bis Frankfurt anhand eines üblichen Frachttarifs nachgewiesen, werden diese nach Anhang 23-01 UZK-IA aufgeteilt. Die Differenz zwischen den Gesamtfrachtkosten und den anhand eines üblichen Frachttarifes ermittelten Luftfrachtkosten (=Seefrachtkosten) ist in voller Höhe hinzuzurechnen.

(74) Bei geänderter Beförderungsart (z. B. aus Zeitgründen erfolgt die Lieferung mittels Luftfracht statt Seefracht) zu Lasten des Verkäufers, ist von einer Vertragsänderung auszugehen.

Beispiel:

Eine Ware wird mit der Lieferbedingung EXW gekauft. Die Lieferung sollte ursprünglich per Schiff erfolgen. Wegen Lieferverzug wird die Ware tatsächlich per Luftfracht befördert. Der Verkäufer erklärt sich vor dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung bereit, die Mehrkosten zu tragen.

Zur Ermittlung des Zollwertes der eingeführten Waren sind zunächst die Mehrkosten vom Rechnungspreis abzuziehen. Anschließend sind die drittländischen Luftfrachtkosten hinzuzurechnen.

(75) Beförderungskosten unterschiedlich einzureihender Waren einer Sendung sind in der Anmeldung auf die einzelnen Waren aufzuteilen. Mangels genauer Anhaltspunkte ist die Aufteilung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des einzelnen Geschäfts z. B. nach Menge (Gewicht, Stückzahl usw.) oder Wert vorzunehmen.

Aus Vereinfachungsgründen kann die Aufteilung unterbleiben,

- a) wenn alle Waren der Sendung dem gleichen Zollsatz unterliegen. In einem solchen Fall können die gemeinsamen Kosten beliebig bei einer Ware der Sendung angemeldet werden.
- b) in anderen Fällen, wenn die gemeinsamen Kosten bei der Ware angemeldet werden, die der höchsten Einfuhrabgabenbelastung unterliegt.

Dies gilt entsprechend für die übrigen Kosten des Artikels 71 Abs. 1 Buchstaben a und e UZK.

(76) Bei einer unentgeltlichen Beförderung bzw. bei einer Beförderung mit einem Beförderungsmittel des Käufers ist nach Artikel 138 Abs. 3 UZK-IA zu verfahren. Ein üblicher Tarif kann z. B. bei einem Spediteur erfragt werden.

(77) Für im Postverkehr beförderte Waren sind die gesamten Postgebühren bis zum Bestimmungsort in den Zollwert einzubeziehen (Artikel 139 UZK-IA). Werden die Waren vom Verkäufer versandkostenfrei geliefert, sind die Portokosten bereits im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten und werden nicht hinzugerechnet.

(78) Bei der Zollwertermittlung für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden erfolgt keine Hinzurechnung von Beförderungskosten, sofern es sich um nichtgewerbliche Einfuhren handelt (Artikel 4 der Richtlinie 2007/74/EG).

(79) Die Anwendbarkeit von Zuschlagsätzen für Beförderungskosten sollte im Rahmen einer Bewilligung nach Artikel 73 UZK i.V.m. Artikel 71 UZK-DA geregelt werden (siehe Abs. 118).

Versicherungskosten

(80) Dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis sind die gesamten Versicherungskosten für den Transport der eingeführten Ware hinzuzurechnen, es sei denn, der Anmelder legt umfassende Nachweise über die Höhe der Versicherungskosten bis zum oder nach dem Ort des Verbringens vor.

Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um Kosten für eine Zweit- bzw. Doppelversicherung handelt.

Ladekosten

(81) Dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis sind Kosten für die Be- und Entladung der eingeführten Ware sowie Kosten für die Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes hinzuzurechnen. Dies gilt nicht für solche Kosten, die am oder nach dem Ort des Verbringens anfallen.

Behandlungskosten

(82) Als »Kosten der Warenbehandlung« sind vor allem solche Kosten zu verstehen, die anfallen, um die Waren auf dem Transportweg in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten (z. B. Kühlkosten, Lüftungskosten, Fütterungs- und Behandlungskosten beim Transport lebender Tiere).

Teil IV – Nicht in den Zollwert einbezogene Bestandteile (83)-(92)

Allgemeines

(83) Nicht in den Zollwert einzubeziehen sind die in Artikel 72 UZK genannten Aufwendungen und Kosten, sofern der Anmelder diese geltend macht und deren Höhe nachweist. Sind solche Aufwendungen und Kosten im Rechnungspreis enthalten und vom Warenpreis nicht unterscheidbar, verbleiben sie jedoch im Transaktionswert.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für während eines Zollverfahrens oder der vorübergehenden Verwahrung anfallende Kosten für Lagerung und übliche Behandlung der Waren (Artikel 86 Abs. 1 UZK).

(84) Die nicht in den Zollwert einzubeziehenden Aufwendungen und Kosten müssen grundsätzlich in der D.V.1 (Anlage 6) oder einer sonstigen Zollwertanmeldung geltend gemacht werden. Dabei reicht es aus, den um die Aufwendungen und Kosten geminderten Preis anzugeben. Darüber hinaus müssen solche Aufwendungen und Kosten erkennbar sein und betragsmäßig vom Kaufpreis unterschieden werden können. Dies ist z. B. erfüllt, wenn getrennte Rechnungen bzw. Vertragsunterlagen vorliegen.

Nicht einzubeziehende Beförderungskosten

(85) Von Artikel 72 Buchst. a UZK sind auch Lade-, Behandlungs- und Versicherungskosten nach deren Eingang in das Zollgebiet der Union (= Ort des Verbringens, Artikel 137 UZK-IA) erfasst.

(86) Werden Waren auf die gleiche Beförderungsart nach deren Eingang in das Zollgebiet der Union weiter befördert, gilt Abs. 72 sinngemäß.

(87) Bei unterschiedlichen Beförderungsarten und einem Gesamtpreis für die Beförderung sind die nach dem Eingang der Waren in das Zollgebiet der Union anfallenden Beförderungskosten nicht in den Zollwert einzubeziehen, sofern ein Nachweis über einen üblichen Frachttarif für eine Beförderungsart vorgelegt wird.

Beispiel:

Eine Ware wird mit dem Schiff bis Dubai und von dort mit dem Flugzeug nach Frankfurt befördert (Lieferbedingung DAP Frankfurt). Es liegt nur eine Gesamtfrachtrechnung vor.

Werden die Luftfrachtkosten von Dubai bis Frankfurt anhand eines üblichen Frachttarifs nachgewiesen, werden diese nach Anhang 23-01 UZK-IA aufgeteilt und der Teil, der auf die Beförderung innerhalb der Union entfällt, nicht einbezogen. Wird dagegen ein üblicher Frachttarif für die Seefracht vorgelegt, ist die Differenz zwischen Gesamtfrachtrechnung und Seefrachtkosten (= Luftfrachtkosten) nach Anhang 23-01 UZK-IA aufzuteilen.

(87a) Zur Ermittlung der nicht in den Zollwert einzubeziehenden Beförderungskosten bei Luftfrachtsendungen können die Prozentsätze gem. Anhang 23-01 UZK-IA auf die Gesamtkosten (inklusive der Nebenkosten) angewendet werden.

Dies gilt nicht, wenn die Vorlaufkosten im Abgangsland bzw. die Nachlaufkosten im Zollgebiet der Union bekannt und von den reinen Luftfrachtgebühren getrennt ausgewiesen sind. In diesen Fällen sind nur die reinen Luftfrachtkosten entsprechend dem Anhang 23-01 UZK-IA aufzuteilen. Die Vorlaufkosten sind dann vollständig in den Zollwert einzubeziehen, während die Nachlaufkosten bei der Zollwertermittlung unberücksichtigt bleiben.

(88) Bei geänderter Beförderungsart (z. B. aus Zeitgründen erfolgt die Lieferung mittels Luftfracht statt Seefracht) bzw. geänderter Lieferbedingung (z. B. erfolgt die Lieferung DAP Bestimmungsort anstatt FOB Drittland) zu Lasten des Verkäufers, ist von einer Vertragsänderung auszugehen.

Beispiel:

Eine Ware wird mit der Lieferbedingung DAP Hamburg gekauft. Die Lieferung sollte ursprünglich per Schiff erfolgen. Wegen Lieferverzug wird die Ware tatsächlich per Luftfracht befördert. Die Lieferbedingung ändert sich nicht. Die Luftfrachtkosten sind gemäß Anhang 23-01 UZK-IA aufzuteilen. Der Teil, der auf die Beförderung innerhalb der Union entfällt, ist nicht in den Zollwert einzubeziehen.

Nicht einzubeziehende Finanzierungszinsen

(89) Jedes Zahlungsziel, das der Verkäufer der eingeführten Waren dem Käufer für die Bezahlung dieser Waren einräumt und das vertraglich zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wird, stellt grundsätzlich eine Finanzierungsvereinbarung dar. Sie muss im maßgebenden Zeitpunkt schriftlich abgeschlossen sein (z. B. durch Vertrag, Rechnung, Rechnungsvermerk oder sonstiger Schriftverkehr).

Außerdem ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Waren auch ohne Finanzierungszinsen zu dem angemeldeten Preis verkauft werden (z. B. durch Preislisten, Kalkulationsunterlagen des Verkäufers) und der geltend gemachte Zinssatz nicht höher ist als der übliche Zinssatz für derartige Geschäfte in dem Land und in dem Zeitpunkt, in dem der Kredit zur Verfügung gestellt wurde (z. B. Zinsstatistiken der jeweiligen Nationalbank).

Werden die Nachweise nicht erbracht, ist eine entsprechende Zahlung als abgespaltener Teil des Kaufpreises (s. Abs. 13) zu berücksichtigen.

In Zweifelsfällen kann die Bundesstelle Zollwert beteiligt werden (s. Abs. 126).

Nicht einzubeziehende Vervielfältigungs- und Senderechte

(90) Für die Zollwertermittlung von eingeführten Masterbändern, Filmrollen, DVDs, CDs, Dias und Ähnlichem, die mit dem Recht auf Vervielfältigung erworben werden (Artikel 72 Buchst. d UZK), reicht es aus, wenn die Kosten oder der Wert dieser Einfuhrwaren ohne Vervielfältigungsrecht mit einem angemessenen Betrag angemeldet werden. Dabei ist großzügig zu verfahren.

Gleiches gilt für Senderechte.

Nicht einzubeziehende Einkaufsprovisionen

(91) Dem Käufer in Rechnung gestellte Einkaufsprovisionen (Artikel 5 Nr. 41 UZK) werden nicht in den Zollwert der eingeführten Waren einbezogen, wenn diese betragsmäßig vom tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis unterscheidbar sind. Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt Einkaufskommission (Anlage 1).

Nicht einzubeziehende Einfuhrabgaben und andere Abgaben

(92) Ein deutlicher Hinweis auf der Rechnung oder einem anderen Begleitdokument, dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis Einfuhrabgaben und andere in der Union aufgrund der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlende Abgaben enthält (z. B. Lieferbedingung DDP), ist für die Nichteinbeziehung ausreichend. Der Abzug ist jedoch geltend zu machen und erfolgt in der Höhe der gesetzlich geschuldeten Abgaben.

Die Einfuhrumsatzsteuer kann bei der Lieferbedingung DDP nicht in Abzug gebracht werden.

Teil V – Nachrangige Methoden (93) - (113)

Reihenfolge der nachrangigen Methoden

(93) Liegen die Voraussetzungen für Artikel 70 UZK nicht vor, z. B. wegen eines fehlenden Kaufgeschäftes, ist der Zollwert nach einer der nachrangigen Methoden zu ermitteln. Diese sind zwingend in der Reihenfolge des Artikels 74 UZK anzuwenden.

Der Übergang zu der jeweils nächsten Bewertungsmethode ist bereits dann zulässig, wenn zu erkennen ist, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vorhergehenden Methode nicht vorliegen. Dies liegt u. a. dann vor, wenn der Einführer erklärt, dass er die erforderlichen Unterlagen für eine bestimmte Bewertungsmethode nicht vorlegen kann.

Auf die Möglichkeit zur Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (Artikel 166 ff. UZK) wird hingewiesen.

Gleiche Waren

(94) Die Definition des Begriffes >>gleiche Waren<< ergibt sich aus Artikel 1 Abs. 2 Nr. 4 UZK-IA. Gleiche Waren desselben Herstellers haben Vorrang (Artikel 141 Abs. 5 UZK-IA).

(95) Der Zollwert einer gleichen Ware muss ein nach Artikel 70 UZK ermittelter Transaktionswert sein. Dies ist ein Preis aus einem Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über die im Wesentlichen gleiche Menge wie die zu bewertende Ware.

Liegt ein solches Kaufgeschäft nicht vor, sind Abweichungen im Rahmen des Artikels 141 Abs. 1 Unterabs. 2 UZK-IA zulässig und bei der Zollwertermittlung zu berücksichtigen.

(96) Der Anmelder hat die für die Zollwertermittlung erforderlichen Angaben zu machen und diese nachzuweisen (siehe Artikel 15 UZK). Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Zollbelegs für gleiche Waren.

Kann der Anmelder keine Angaben zu Transaktionswerten gleicher Waren machen, liegen der Zollstelle jedoch Zollwerte gleicher Waren vor, so sind diese unter Beachtung von Artikel 12 UZK (Geheimhaltungspflicht) heranzuziehen. Langwierige Ermittlungen sind nicht durchzuführen.

(97) Als annähernd im selben Zeitpunkt ausgeführt gilt ein Zeitpunkt, der nicht mehr als sechzig Tage vor oder nach der Ausfuhr der zu bewertenden Ware liegt.

(98) Die Berichtigung nach Artikel 141 Abs. 2 UZK-IA betrifft Beförderungskosten sowie mit der Beförderung zusammenhängenden Versicherungs-, Lade- und Behandlungskosten. Eine Berichtigung ist nur dann vorzunehmen, wenn wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Entfernung bzw. der Beförderungsart vorliegen.

Beispiele:

Die zu bewertende Ware ist auf dem Luftweg, die Ware, für die ein Vergleichszollwert vorliegt, auf dem Seeweg befördert worden.

Die zu bewertende Ware ist auf dem Landweg von Moskau, die Ware für die ein Vergleichszollwert vorliegt von Wladiwostok befördert worden.

(99) Kommen mehrere Transaktionswerte in Betracht, ist der jeweils niedrigste zu verwenden (Artikel 141 Abs. 3 UZK-IA).

Ähnliche Waren

(100) Die Definition für ähnliche Waren ergibt sich aus Artikel 1 Abs. 2 Nr. 14 UZK-IA.

Die Ausführungen zur Zollwertermittlung gleicher Waren gelten entsprechend.

Deduktive Methode

(101) Mit der deduktiven Methode wird von einem inländischen Verkaufspreis auf den Zollwert zurückgerechnet. Auf Antrag des Anmelders kann die Methode des Artikels 74 Abs. 2 Buchst. d UZK (siehe Abs. 109) dieser Methode vorgezogen werden.

(102) Ausgangspunkt für die Zollwertermittlung ist der Preis, zu dem die zu bewertenden oder gleiche oder ähnliche Waren im Zollgebiet der Union an nicht verbundene Personen verkauft werden (Artikel 142 Abs. 1 UZK-IA).

Erbringt der Abnehmer im Inland unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen Beistellungen, so kann der Preis an diesen Abnehmer nicht als Verkaufspreis i. S. d. Artikels 74 Abs. 2 Buchst. c UZK anerkannt werden (Artikel 142 Abs. 4 Buchst. c UZK-IA).

(103) Es sind Verkaufspreise der eingeführten Waren oder eingeführter gleicher oder ähnlicher Waren heranzuziehen, die in der größten Menge je Einheit im selben oder annähernd selben Zeitpunkt erzielt wurden.

Hinsichtlich des Zeitelementes i. S. d. Artikels 142 Abs. 1 UZK-IA ist je nach Warenart ein enger Zeitraum zu bestimmen.

Liegt innerhalb dieses Zeitraumes kein Verkauf vor, so ist der Preis aus dem nächsten Verkauf nach dem maßgebenden Zeitpunkt heranzuziehen. Dieser Verkauf darf nicht mehr als neunzig Tage nach dem maßgebenden Zeitpunkt liegen.

(104) Bei Anwendung von Artikel 142 Abs. 3 UZK-IA ist zu beachten, dass lediglich von der be- oder verarbeiteten eingeführten Ware, nicht aber von einer be- oder verarbeiteten gleichen oder ähnlichen Ware ausgegangen werden kann.

(105) Vom Verkaufspreis sind nur die in Artikel 142 Abs. 5 Buchst. a bis c UZK-IA aufgeführten Faktoren abzuziehen.

(106) Der Begriff »Zuschläge für Gewinn und Gemeinkosten beim Verkauf eingeführter Waren derselben Gattung oder Art« ist gleichbedeutend mit den Begriffen »Handelsspanne« oder »Kalkulationsaufschlag«.

(107) Eine Spanne ist üblich, wenn sie beim Verkauf von Waren derselben Gattung oder Art innerhalb der Union gewöhnlich in der Branche erzielt wird. Kann diese nicht ermittelt werden, ist der Zollwert nach der nächsten Methode festzustellen.

(108) Übliche Lieferungskosten (Abs. 66) nach Eingang in das Zollgebiet der Union werden nur abgezogen, soweit sie nicht in der üblichen Handelsspanne enthalten sind.

Methode des errechneten Wertes

(109) Eine Zollwertermittlung nach Artikel 74 Abs. 2 Buchst. d UZK ist möglich, wenn der Hersteller alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt. Ist der drittländische Lieferant der Ware nicht der Hersteller, scheidet eine Zollwertermittlung nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. d UZK aus.

(110) Soll die Ermittlung des Zollwertes nach Artikel 74 Abs. 2 Buchst. d ZK erfolgen, ist die Bundesstelle Zollwert einzuschalten (siehe Abs. 126).

Schlussmethode

(111) Im Rahmen der Schlussmethode (Artikel 74 Abs. 3 UZK i.V.m. Artikel 144 UZK-IA) sind die vorangegangenen Methoden flexibel anzuwenden. Im Folgenden werden Beispiele für flexible Anwendungen der einzelnen Methoden dargestellt:

Artikel 70 UZK:

- Berichtigung des Rechnungspreises um die Höhe einer festgestellten Preisbeeinflussung
- Schätzung von Bestandteilen des Transaktionswerts (z. B. Analysekosten, Entwicklungskosten, Lizenzgebühren)

Artikel 74 Abs. 2 Buchst. a und b UZK:

- Verzicht auf das Erfordernis desselben Herstellungslandes
- Heranziehen von nach Artikel 74 Abs. 2 Buchstaben c und d UZK ermittelten Zollwerten
- Weite Auslegung des Zeitelements

Artikel 74 Abs. 2 Buchst. c UZK:

- Großzügige Handhabung der Frist von 90 Tagen
- Verwendung von Verkaufspreisen aus Preislisten
- Verwendung von Durchschnittsverkaufspreisen

(112) Führt die flexible Anwendung der Methoden zu keinem Ergebnis, sind unter Beachtung von Artikel 144 Abs. 2 UZK-IA andere geeignete Methoden heranzuziehen. Dies kann z.B. unter Verwendung von Preisunterlagen, Katalogpreisen oder Wertangaben des Anmelders oder durch Internetrecherche geschehen.

Als Grundlage können auch der Sachverstand der Zollstelle, Angaben eines Sachverständigen sowie Informationen der Bundesstelle Zollwert oder der Generalzolldirektion - Direktion V - (z. B. Merkblatt Jagdtrophäen, Anlage 7) dienen.

(113) Führt bei Waren, die auf Grund von Mietverträgen eingeführt wurden, die flexible Anwendung der Methoden zu keinem Ergebnis, ist der Zollwert unter Zugrundelegung der fortlaufenden Zahlungen während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zzgl. darüber hinausgehender Zahlungen, einschließlich Mietsonderzahlungen zu ermitteln.

Bei Waren, die auf Grund von Leasingverträgen (Finanzierungsleasing) eingeführt werden, ist der Zollwert unter Zugrundelegung der fortlaufenden Zahlungen während der Grundlaufzeit des Leasingvertrages zzgl. darüber hinausgehender Zahlungen und so genannter Restkaufpreiszahlungen zu ermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Summe der fortlaufenden Zahlungen Beträge enthalten sein können, die – wenn sie betragsmäßig unterschieden werden können – kein Bestandteil des Zollwertes sind (z. B. Wartungskosten).

Teil VI – Zollwertanmeldung und Unterlagen (114) - (116)

(114) Einer Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr sind grundsätzlich Angaben über den Zollwert beizufügen (Artikel 6 UZK-TDA). Dies erfolgt in der Regel mittels des IT-Systems ATLAS.

Sofern die Zollwertanmeldung D.V.1 nicht für die korrekte Ermittlung des Zollwerts unerlässlich ist, wird von der Vorlage abgesehen, wenn

- der Zollwert der Waren 20.000 Euro je Sendung nicht übersteigt, es sei denn, dass es sich um mehrfache Sendungen oder um eine Teilsendung von demselben Absender an denselben Empfänger handelt;
- es sich um eine Wareneinfuhr ohne gewerblichen Charakter handelt;
- bei der Wareneinfuhr Gewichtszölle oder andere spezifische Zölle anfallen;
- Waren eingeführt werden, für die Zollfreiheit besteht (z. B. nach dem Zolltarif, im Rahmen einer Präferenzregelung);

- der Zollwert bestimmter verderblicher Waren nach dem Einheitspreisverfahren ermittelt wird (Artikel 142 Abs. 6 UZK-IA).

Darüber hinaus kann auf die Vorlage der D.V.1 verzichtet werden, wenn der Zollwert nicht nach Artikel 70 UZK zu ermitteln ist oder Waren ständig zu den gleichen Handelsbedingungen von demselben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden.

(115) Alle zur Zollwertermittlung erforderlichen Unterlagen müssen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders (Artikel 5 Abs. 1 Nr. 15 UZK) sein und für die Zollbehörden bereitgehalten und auf deren Verlangen vorgelegt werden (Artikel 163 Abs. 1 und 2 UZK). Hierbei umfasst der Begriff „Besitz“ auch den mittelbaren Besitz (wenn z.B. eine Spedition als Anmelder auftritt). Es ist also ausreichend, wenn der Anmelder die angeforderten Unterlagen auf Verlangen der Zollbehörde kurzfristig vorlegen kann. Dazu können die Unterlagen auch von der Person, die die Unterlagen im unmittelbaren Besitz hat, der Zollstelle direkt übermittelt werden. Verpflichteter bleibt jedoch der Anmelder.

Zu den zur Zollwertermittlung erforderlichen Unterlagen zählen insbesondere die Rechnung über die eingeführten Waren (Artikel 145 UZK-IA) sowie die Belege über die Beförderung und damit zusammenhängende Kosten (z. B. Frachtbrief, Lizenz-, Kommissions-, Entwicklungs- und Kaufverträge).

Die Unterlagen sind auch dann bereitzuhalten, wenn auf eine Zollwertanmeldung D.V.1 verzichtet werden kann (siehe Abs. 114).

(116) Sind dem Anmelder im Zeitpunkt der Anmeldung einzelne für den Zollwert maßgebende Angaben nicht bekannt bzw. liegen erforderliche Unterlagen noch nicht vor, ist nach den Vorschriften über die vereinfachten Zollanmeldungen (Artikel 166 ff. UZK) zu verfahren. Ggf. kommt auch eine Vereinfachung nach Artikel 73 UZK in Betracht (s. Abs. 118).

Teil VII – Besonderheiten (117) - (123)

Ungewisser Verkauf

(117) Waren, die zum ungewissen Verkauf eingeführt werden, sind bereits im maßgebenden Zeitpunkt auf der Grundlage des späteren Kaufpreises im Rahmen des Artikels 74 Abs. 3 UZK zu bewerten, wenn der zu erwartende Kaufpreis angemeldet und z. B. anhand von

Preislisten nachgewiesen wird. Kann eine Preisliste nicht vorgelegt werden, ist der Zollwert nach den nachrangigen Methoden des Artikels 74 Abs. 2 und 3 UZK zu ermitteln.

Sollten hingegen die Waren nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Union, aber während der vorübergehenden Verwahrung, oder einem anderen besonderen Verfahren als dem internen Versand, der Endverwendung oder passiven Veredelung in die Union verkauft werden, ist der Zollwert gemäß Artikel 70 Abs. 1 UZK i.V.m. Artikel 128 Abs. 2 UZK-IA anhand des Preises aus diesem Kaufgeschäft zu bestimmen.

Bewilligung nach Artikel 73 UZK

(118) Artikel 73 UZK behandelt bewilligungsbedürftige Vereinfachungen für Kaufpreisbestandteile (Artikel 70 Abs. 2 UZK; siehe auch Abs. 13), Hinzurechnungen (Artikel 71 UZK) und nicht in den Zollwert einzubeziehende Beträge (Artikel 72 UZK). Solche Beträge können auf der Grundlage besonderer Kriterien festgelegt werden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht bestimmen lassen. Besondere Kriterien i.S.d. Artikels 73 UZK sind beispielsweise auf Grund von Daten aus einem repräsentativen Zeitraum ermittelte Zuschlagsätze oder -beträge.

Eine Bewilligung nach Artikel 73 UZK kommt somit nur bei Anwendung der Transaktionswertmethode in Betracht.

In geeigneten Fällen können die Bewilligungsgegenstände des Artikel 73 UZK in einer Bewilligung kombiniert und durch Addition bzw. Saldierung ein gemeinsamer Zuschlags- bzw. Abzugsbetrag/-satz festgelegt werden, wenn hierdurch insgesamt betrachtet eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erzielt werden kann.

Die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus Artikel 71 UZK-DA.

Für die Erteilung der Bewilligung ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Unternehmens geführt wird (Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 3 UZK).

Die Bewilligung sollte nur der Person erteilt werden, bei der eine Überprüfung der Unterlagen, die Grundlage für die Vereinfachung sind, möglich ist. Dies wird regelmäßig der Käufer in der EU sein. Ist der Anmelder nicht selbst der Bewilligungsinhaber, reicht es aus, wenn er die bewilligten Zuschlagsätze, Zuschlagbeträge usw. in der jeweiligen Anmeldung angibt. In der Bewilligung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass auch bei einer Anmeldung durch einen Vertreter die Bewilligungsnummer in der Anmeldung aufgenommen werden muss.

Die Bewilligung gilt für den Bewilligungsinhaber in der gesamten Union (Artikel 26 UZK) und ist mindestens alle drei Jahre zu überprüfen (Monitoring, Artikel 23 Abs. 5 UZK).

Erlass, Erstattung und Nacherhebung in Bezug auf die bewilligte Vereinfachung sind ausgeschlossen. Allerdings wird auf die Artikel 27 und 28 UZK hingewiesen.

Begründeter Zweifel

(119) Begründete Zweifel im Sinne von Artikel 140 UZK-IA müssen sich auf belegbare bzw. nachvollziehbare Tatsachen stützen (z. B. Hinweise aus der Risikoanalyse, Manipulationen auf Rechnungen oder in der Buchführung, Wertgutachten und Expertisen, Ergebnisse aufgrund von Amts- und Rechtshilfeersuchen, anders lautende zusätzliche Unterlagen wie z. B. Kaufvertrag, Bestellunterlagen usw.).

Der bloße Verdacht, der Preis sei nach aller Erfahrung zu niedrig, genügt in der Regel den Anforderungen des Artikels 140 UZK-IA nicht. Bei nicht kommerziellen Einfuhren kann großzügig verfahren werden.

Zollwertermittlung bei der Lagerung

(120) Werden Waren nach der Lagerung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, sind die Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld maßgeblich (Artikel 85 Abs. 1 UZK).

Der Zollwert ist dabei auf der Grundlage des unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet erfolgten Verkaufs zu bestimmen (Artikel 128 Abs. 1 UZK-IA). Liegt ein solcher Verkauf nicht vor und sollten die Waren während der Lagerung erstmalig in die Union verkauft werden, wird der Transaktionswert aufgrund dieses Verkaufs bestimmt (Artikel 128 Abs. 2 UZK-IA).

Werden nach dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet der Union während der Lagerung mehrere aufeinanderfolgende Kaufgeschäfte abgeschlossen, ist der Preis aus dem ersten Verkauf zur Zollwertermittlung heranzuziehen.

Die Kosten für die Lagerung oder für übliche Behandlungen während der Lagerung werden nicht in den Zollwert einbezogen, wenn der Anmelder einen Nachweis über die Höhe solcher Kosten vorlegen kann (Artikel 86 Abs. 1 UZK).

Zollwertermittlung bei aktiver Veredelung

(120a) Werden Waren nach der aktiven Veredelung zum freien Verkehr überlassen, hat der Anmelder hinsichtlich der anzuwendenden Bemessungsgrundlagen ein Wahlrecht. Im Bewilligungsantrag hat der Antragsteller anzugeben, ob der Einfuhrabgabenbetrag nach Artikel 85 Abs. 1 UZK oder nach Artikel 86 Abs. 3 UZK festzusetzen ist.

Soll der Zollwert der veredelten Waren anhand der Bemessungsgrundlagen für die in die aktive Veredelung übergeführten Waren ermittelt werden, und liegt zum Zeitpunkt des Verbringens der unveredelten Waren in das Zollgebiet der Union ein Kaufgeschäft für diese Waren vor, ist der Zollwert auf der Grundlage des Kaufpreises aus diesem Kaufgeschäft zu bestimmen (Artikel 86 Abs. 3 UZK i.V.m. Artikel 128 Abs. 1 UZK-IA).

Liegt für die unveredelten Waren zum Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Union dagegen kein Kaufgeschäft vor, ist der Zollwert im Falle des Artikel 86 Abs. 3 UZK für die in die aktive Veredelung übergeführten Waren nach einer nachrangigen Methode zu ermitteln.

Soll der Zollwert der veredelten Waren dagegen anhand der Bemessungsgrundlagen für die veredelten Waren ermittelt werden (Artikel 85 Abs. 1 UZK; altes Umwandlungsverfahren), ist die Transaktionswertmethode (Artikel 70 UZK) nicht anwendbar, da das Kaufgeschäft über die veredelte Ware kein Verkauf zur Ausfuhr in die Union ist. Der Zollwert ist somit nach einer der nachrangigen Methoden des Artikels 74 UZK zu ermitteln. Allerdings kann der Preis aus dem Kaufgeschäft über die veredelte Ware Grundlage für eine Zollwertermittlung nach Artikel 74 Abs. 3 UZK sein.

Zollwertermittlung bei passiver Veredelung

(120b) Werden Waren nach der passiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen ist der Zollwert nach Artikel 70 UZK zu ermitteln. In diesen Fällen treten die Kosten für den außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredelungsvorgang (= Veredelungskosten) an die Stelle des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises (Artikel 86 Abs. 5 UZK; Mehrwertverzollung). Den Veredelungskosten sind alle in Artikel 71 UZK aufgeführten Aufwendungen und Kosten hinzuzurechnen, wobei die vom Auftraggeber im Rahmen der passiven Veredelung unentgeltlich beigestellten Materialien (Artikel 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i) UZK) außen vor bleiben.

Bei Kaufgeschäften (d.h. der Auftraggeber verkauft die unveredelten Waren an den Veredeler im Drittland und dieser verkauft die Veredelungserzeugnisse dann wieder zurück an den Auftraggeber) ist der geschaffene Mehrwert des Veredelungserzeugnisses den Veredelungskosten gleichzusetzen. Der geschaffene Mehrwert des Veredelungserzeugnisses ergibt sich aus dem Rechnungspreis der Veredelungserzeugnisse

gemindert um den Wert der im Rahmen der passiven Veredelung entgeltlich an den Veredler gelieferten unveredelten Waren (mit Ursprung in der Union), sofern dieser nachgewiesen werden kann.

Zollwertermittlung bei der vorübergehenden Verwendung

(120c) Werden Waren nach der vorübergehenden Verwendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, sind die Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld maßgeblich (Artikel 85 Abs. 1 UZK). Gleiches gilt für die Fälle, in denen eine Zollschuld während der vorübergehenden Verwendung entsteht.

Zollwertermittlung bei der Endverwendung

(120d) Entsteht für in der Endverwendung befindliche Waren eine (weitere) Zollschuld (Artikel 79 Abs. 1 Buchst. b) UZK), ist für die Bestimmung des Zollwertes der Zeitpunkt des Entstehens dieser (weiteren) Zollschuld maßgeblich (Artikel 85 Abs. 1 UZK). Dies ist bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Endverwendung der Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung (die vorgesehene Endverwendung, z.B. die industrielle Montage), deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen lässt, nicht oder nicht mehr erfüllt ist (Artikel 79 Abs. 2 Buchst. a) UZK).

Liegt in einem solchen Fall vor dem Verbringen der Ware ein Kaufgeschäft vor, ist der Zollwert nach Artikel 128 Abs. 1 UZK-IA auf der Grundlage des Preises aus diesem Kaufgeschäft zu ermitteln. Es ist hierbei unerheblich, wie lange der Einfuhrzeitpunkt zurück liegt.

Ist Artikel 128 Abs. 1 UZK-IA nicht anwendbar, ist der Zollwert nach den nachrangigen Methoden festzustellen.

Wertgrenzen, Freigrenzen

(121) Für die Feststellung, ob Wertgrenzen eingehalten sind, ist der Sachwert (Artikel 1 Nr. 48 UZK-DA) der Ware maßgebend.

Bei Waren zu kommerziellen Zwecken ist der Sachwert der Preis der Waren selbst ohne Transport- und Versicherungskosten. Sind diese jedoch im Preis enthalten und nicht erkennbar, verbleiben sie im Sachwert.

Beispiel 1:

Der Gesamtrechnungsbetrag setzt sich aus dem Preis für Waren und den Beförderungskosten zusammen.

Preis für die Ware auf der Rechnung:	140,00 Euro
Beförderungskosten auf der Rechnung:	20,00 Euro
Rechnungsbetrag insgesamt:	160,00 Euro

Der Sachwert der Ware beträgt in diesem Fall 140,00 Euro.

Beispiel 2:

Der Gesamtrechnungsbetrag beinhaltet die Beförderungskosten. Es ist anhand der Rechnung oder sonstiger Unterlagen nicht erkennbar, ob und in welcher Höhe Beförderungskosten im Rechnungspreis enthalten sind.

Rechnungsbetrag insgesamt:	160,00 Euro
----------------------------	-------------

Der Sachwert der Ware beträgt in diesem Fall 160,00 Euro.

Gleiches gilt für Steuern und Abgaben (z.B. in der Union geschuldete Mehrwertsteuer oder drittländische Mehrwertsteuer), wenn diese in den einschlägigen Dokumenten (z.B. Rechnung) aufgeführt sind.

Beispiel 3:

Der Gesamtrechnungsbetrag setzt sich aus dem Preis für Waren, den Beförderungskosten und der deutschen Mehrwertsteuer zusammen.

Preis für die Ware lt. Rechnung:	140,00 Euro
Beförderungskosten lt. Rechnung:	20,00 Euro
Mehrwertsteuer (19 %) lt. Rechnung:	30,40 Euro
Rechnungsbetrag insgesamt:	190,40 Euro

Der Sachwert der Ware beträgt in diesem Fall 140 Euro.

Beispiel 4:

Der Gesamtrechnungsbetrag setzt sich aus dem Preis für Waren, der drittländischen Mehrwertsteuer und den Beförderungskosten zusammen.

Preis für die Ware lt. Rechnung:	140,00 Euro
Rechnungsbetrag insgesamt:	195,00 Euro

Der Sachwert der Ware beträgt auch in diesem Fall 140 Euro.

Bei Waren zu nichtkommerziellen Zwecken (Artikel 1 Nr. 21 UZK-DA) ist der Sachwert der Preis, der für die Waren selbst gezahlt worden wäre, wenn sie zur Ausfuhr in die Union verkauft worden wären. Sind in einem solchen Preis Transport- und Versicherungskosten enthalten und nicht erkennbar, verbleiben sie im Sachwert.

Dies gilt insbesondere für

- Sendungen mit geringem Wert (Artikel 23 VO (EG) Nr. 1186/2009 [ZollbefreiungsVO] E-VSF Z 02 10 - i. V. m. § 1a Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung - E-VSF Z 80 51),
- Sendungen zwischen Privatpersonen (Artikel 26 ZollbefreiungsVO, § 1 Abs. 1 Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung [KF-VO] - E-VSF Z 01 82),
- die Ermittlung der Pauschalierungsgrenze in § 29 Abs. 1 ZollIV (E-VSF Z 01 50).

(122) Ist eine Frei- oder Wertgrenze überschritten, so ist der Zollwert bzw. das Entgelt nach den allgemeinen zollwertrechtlichen bzw. einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Dies gilt auch für die Anwendung der Pauschalierung nach § 29 Abs. 2 Nr. 6 ZollIV (E-VSF Z 26 04 Abs. 6).

Bei der Zollwertermittlung von Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden, bleiben die Beförderungskosten außer Betracht (vgl. auch Abs. 78).

Wechselkurse

(123) Die Umrechnung von Fremdwährungen für die Zollwertermittlung erfolgt unter Anwendung der Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a UZK und Artikel 146 UZK-IA.

Wechselkurse für notierte und häufig verwendete nicht notierte Währungen werden auf www.zoll.de bekannt gegeben. Wechselkurse für weitere nicht notierte Währungen können bei der Generalzolldirektion - Direktion V - erfragt werden.

Sind feste Wechselkurse vereinbart (Währungsklauseln), so sind diese bei der Zollwertermittlung anzuwenden. Entscheidend ist hierbei, in welcher Währung der Rechnungspreis tatsächlich gezahlt wird, welche Währung der Verkäufer vom Käufer also erhält. Ein fester Wechselkurs ist demnach nur dann anzuwenden, wenn der Kaufpreis auf der Rechnung zwar in Fremdwährung ausgedrückt ist, tatsächlich nach Umrechnung mit dem vereinbarten festen Wechselkurs aber in Euro entrichtet wird, der Verkäufer also einen Euro-Betrag vom Käufer erhält. Ein Devisentermingeschäft, das der Käufer mit einer Bank zur Sicherung des Wechselkurses abschließt, ist hierbei unbeachtlich.

Teil VIII – Melde- und Vorlagepflichten sowie Zuständigkeiten (124) - (127)

Melde- und Vorlagepflichten

(124) Anhängige zollwertrelevante Finanzgerichtsverfahren sind von den Hauptzollämtern unmittelbar der Bundesstelle Zollwert zeitnah zu melden, um ihr die Möglichkeit zu geben,

bei dem Verfahren unterstützend tätig zu werden (z. B. bei der Erstellung wesentlicher Schriftsätze oder durch die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen). Die Generalzolldirektion - Direktion V - ist zeitgleich möglichst auf elektronischem Wege zu informieren.

(125) Neben der unverzüglichen Benachrichtigung des Bundesministeriums der Finanzen in Fällen von E-VSF S 17 91 (Revisionsverfahren und Vorlagebeschlüsse) legen die Hauptzollämter der Generalzolldirektion - Direktion V - auch Abschriften der daraus resultierenden Urteile sowie aller rechtskräftigen Urteile der Finanzgerichte in Zollwertangelegenheiten zeitnah vor.

Außerdem ist die Generalzolldirektion - Direktion V - so frühzeitig wie möglich zu unterrichten, wenn in einem anhängigen Verfahren mit einem Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH zu rechnen ist.

Zuständigkeiten

(126) Die Generalzolldirektion - Direktion V - und die Bundesstelle Zollwert sind für die einheitliche Anwendung der Vorschriften über den Zollwert zuständig und wirken bei der Feststellung und Überprüfung des Zollwertes mit.

Im Rahmen dieser Aufgabe obliegen ihnen insbesondere folgende Tätigkeiten:

I) Die Generalzolldirektion - Direktion V -

1. wirkt bei der Ermittlung und Bekanntgabe von Einheitspreisen für Obst und Gemüse mit, die von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden
2. gibt Umrechnungskurse für notierte und nicht notierte Währungen auf www.zoll.de bekannt
3. unterstützt die Direktion VIII bei der Durchführung des Rechts- und Amtshilfeverkehrs auf der Grundlage der Verträge über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen und anderer Abkommen in zollwertrechtlichen Fragen
4. nimmt an internationalen / nationalen Dienstbesprechungen und Arbeitsgruppen teil
5. erstellt Statistiken über zollwertspezifische Bereiche
6. unterstützt ausländische Zollverwaltungen

II) Die Bundesstelle Zollwert

erteilt auf Ersuchen der Zollstellen Gutachten über den Zollwert eingeführter Waren.

1. In diesem Zusammenhang kann sie in allen schwierigen und komplexen Fällen eingeschaltet werden, insbesondere bei
 - der Abgrenzung zwischen Kauf- und Kommissionsgeschäften
 - Anhaltspunkten für eine Preisbeeinflussung aufgrund von Verbundenheit
 - der zollwertrechtlichen Würdigung von Provisionen
 - der zollwertrechtlichen Würdigung von Forschungs- und Entwicklungskosten
 - der zollwertrechtlichen Würdigung von Werkzeugkosten
 - der zollwertrechtlichen Würdigung von Lizenzgebühren
 - der Zollwertermittlung nach den nachrangigen Methoden.

Hierbei unterstützt sie insbesondere bei der Ermittlung von Zuschlagsätzen.

2. bietet sie den Zollstellen (ggf. auch telefonisch) Hilfestellung in zollwertrechtlichen Fragen. Bei Bedarf unterstützt sie auch den Prüfungsdienst.
3. wirkt sie bei der Auswahl und Durchführung bundesweiter sachverhalts- oder branchenbezogenen Prüfungen mit.

Die Gutachten der Bundesstelle Zollwert sind grundsätzlich für die Zollstellen nicht bindend. Sofern eine Zollstelle jedoch vom Ergebnis der Stellungnahme abweichen möchte, ist dies der Generalzolldirektion – Direktion V – unter Darlegung der Gründe zeitnah zu berichten.

III) Gemeinsame Zuständigkeit

Beide Stellen können zur Erledigung besonderer Aufgaben (ggf. auch durch das Bundesministerium der Finanzen) herangezogen werden.

Zum Beispiel:

1. Erarbeitung und Veröffentlichung von Merkblättern zu bestimmten Zollwertfragen
2. Begleiten der Europäischen Kommission und der Rechnungshöfe bei Prüfungsbesuchen
3. Erarbeitung und Zusammenstellung von Arbeitsunterlagen, die für die Beratungen in den Ausschüssen der EU benötigt werden
4. Durchführung von durch die Europäische Kommission vorgegebenen Prüfungen bei Konzernen mit Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedsstaaten
5. Vorbereitung und Durchführung von internationalen, nationalen und regionalen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Kontakt

Hauptzollamt Köln

- Bundesstelle Zollwert -

Stolberger Straße 200

50933 Köln

E-Mail:

bundesstelle-zollwert.hza-koeln@zoll.bund.de

Tel.: 0221 27252-0

Telefax: 0221 27252-1005

Generalzolldirektion

- Direktion V (Allgemeines Zollrecht) -

Stubbenhuk 3

20459 Hamburg

E-Mail: DV.gzd@zoll.bund.de

Telefon: 040 42820-0

Telefax: 040 42820-2547

Teil IX – Verfahrensablauf bei der Mitwirkung im Rahmen von Zollprüfungen

(127) Die Bundesstelle Zollwert kann im Rahmen einer laufenden Zollprüfung auf Anfrage des nach § 23 Abs. 2 S. 1 AO zuständigen HZA mitwirken. Hierbei bedient sich das zuständige HZA im Innenverhältnis der Mitarbeiter der Bundesstelle Zollwert. Die Bundesstelle Zollwert fertigt ein Gutachten und stellt diesen dem zuständigen Prüfungsdienst zur Verfügung.